

Schlussbericht

**Kantonale Aufsicht über die Berufsausübung
gemäss MedBG, GesBG und PsyG**

Michèle Gerber, Christian Bolliger

Bern, 1. Februar 2022

Impressum

Auftraggeber:	Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bern
Vertrags-Id / Aktenzeichen	142004418 / 531.3-1
Laufzeit Mandat:	März 2021 – Dezember 2021
Datenerhebungsperiode	August 2021 – Oktober 2021
Leitung Forschungsprojekt im BAG:	Cinzia Zeltner (wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe)
Zitervorschlag:	Gerber, Michèle und Bolliger, Christian (2021). Kantonale Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG, GesBG und PsyG. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
Korrespondenzadresse:	Büro Vatter, Politikforschung & -beratung Gerbergasse 27 CH-3011 Bern

Zusammenfassung

Das Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11), das Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21) und das Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81) delegieren die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten von Fachpersonen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, an die Kantone. Dies betrifft folgende Berufe: Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte (MedBG), Pflegefachfrauen und -männer; Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und -berater, Optometristinnen und Optometristen, Osteopathinnen und Osteopathen (GesBG) sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsyG), deren Berufsausübung (Bewilligungspflicht und kantonale Aufsichtsbehörde) im PsyG explizit geregelt ist. Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) hat das Büro Vatter, Politikforschung & -beratung im Sommer 2021 eine Online-Befragung bei den kantonalen Behörden zur Aufsicht über die Berufsausübung durchgeführt. Mit der Untersuchung strebt das BAG einen guten Informationsstand darüber an, wie die Kantone die Aufsichtspflicht umsetzen, mit welchen Schwierigkeiten sie sich auseinandersetzen und welchen Optimierungsbedarf sie erkennen. 50 von 57 angeschriebenen Aufsichtsbehörden nahmen an der Online-Befragung teil.

Organisation der Aufsichtsbehörden

Die Kantone organisieren die Aufsicht unterschiedlich: In acht Kantonen ist eine einzige Stelle für die Aufsicht über alle Berufe zuständig, in zehn Kantonen zwei Stellen und bei den restlichen acht Kantonen drei bis vier Stellen. Die Aufsicht über Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, die sieben Berufe nach GesBG sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG ist bis auf eine Ausnahme durchgängig bei der gleichen Behörde angesiedelt. In einem Kanton ist die Aufsicht über Optometristinnen und Optometristen bei einer anderen Stelle angesiedelt. Separate Zuständigkeiten bestehen hingegen teilweise für die Aufsicht über Apothekerinnen und Apotheker (8 Kantone), Zahnärztinnen und Zahnärzte (4 Kantone) sowie Tierärztinnen und Tierärzte (16 Kantone).

Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (BAB)

Für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung müssen Fachpersonen ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzen, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. Zudem müssen sie über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen, für welchen die Bewilligung beantragt wird (Art. 36 Abs. 1 MedBG; Art. 12 Abs. 1 GesBG; Art. 24 Abs. 1 PsyG).

Verlangte Dokumente und Nachweise: Für die Prüfung dieser Voraussetzungen verlangen alle Kantone für alle abgefragten Fachpersonen einen Strafregisterauszug oder ein Führungszeugnis. Bei einer früheren selbständigen Tätigkeit im Ausland oder einem anderen Kanton müssen die Fachpersonen in den meisten Fällen eine Unbedenklichkeitserklärung bzw. einen Letter of Good Standing vorlegen. In fast allen Kantonen müssen dem Gesuch für eine BAB auch Dokumente zur Berufsqualifikation oder bestehende BAB aus anderen Kantonen beigelegt werden. Mindestens zwei Drittel der Kantone verlangen bei allen Berufsgruppen einen CV, einen Nachweis über das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und mit Ausnahme von Tierärztinnen und Tierärzten eine allfällige Begründung eines ablehnenden Gesuchs aus einem anderen Kanton. Verschiedene Kantone (meist weniger als die Hälfte) verlangen weitere Dokumente wie z.B. Zeugnisse über den physischen und psychischen Gesundheitszustand, Arbeitszeugnisse und Aufenthaltsbewilligungen.

Nachweis der Sprachkompetenz: Die Anforderungen der Kantone an den Nachweis der Sprachkompetenz unterschieden sich kaum zwischen den verschiedenen Berufen, mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte. Bei den Berufen nach MedBG und PsyG ist die Prüfung des Spracheintrags in den entsprechenden Berufsregistern das am meisten verbreitete Element. Ausser bei Tierärztinnen und Tierärzten verlangen jeweils die Hälfte oder mehr der Kantone ein anerkanntes Sprachdiplom, einen in der entsprechenden Landessprache ausgestellten Aus- oder Weiterbildungstitel oder die Muttersprache als Nachweis für die Sprachkompetenz der Gesuchstellenden. Etwas weniger als die Hälfte der Kantone pro Berufsgruppe ziehen einen Nachweis über die Berufsausübung im betreffenden Sprachgebiet zur Beurteilung des Gesuches bei. Ein bis vier Kantone pro Berufsgruppe verlangen auch das Maturitätszeugnis.

Grosse Unterschiede zwischen den Kantonen: Wie diese Befunde zeigen, bestehen grosse Unterschiede bezüglich der Anzahl Dokumente und Angaben, welche die Kantone für die Beurteilung der BAB-Gesuche beiziehen. Auch innerhalb eines Kantons können teilweise grosse Unterschiede zwischen den Anforderungen an verschiedene Berufsgruppen bestehen; diese zeigen sich tendenziell v.a. dann, wenn die Zuständigkeit für die Aufsicht auf unterschiedliche Stellen aufgeteilt ist.

Vereinfachtes Verfahren, wenn bereits eine BAB eines anderen Kantons vorliegt: Wenn Gesuchstellende bereits über eine BAB eines anderen Kantons verfügen, durchlaufen sie in den meisten Kantonen ein vereinfachtes Verfahren. Dieses ist bei allen Berufen in fast allen Kantonen kostenlos, auch müssen meist nicht alle Dokumente eingereicht werden.

Die meisten Kantone kennen eine Form der Befristung für BAB: Lediglich zwischen zwei und sechs Kantonen (je nach Berufsgruppe) befristen eine BAB nie. Bei allen abgefragten Berufsgruppen ist die BAB in etwa der Hälfte der Kantone ab Erreichen eines bestimmten Alters befristet, meist bei 70 Jahren für eine Dauer von ein bis drei Jahre. Ebenfalls etwa die Hälfte der Kantone befristet die BAB bei allfälligen Vorbehalten gegenüber den Gesuchstellenden. Lediglich in drei Kantonen pro Berufsgruppe sind BAB immer befristet.

Informationsbeschaffung und Massnahmen nach Erteilung der BAB

Erneute Überprüfung am häufigsten bei Hinweisen auf Unregelmässigkeiten: Ist die BAB einmal erteilt, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Fachpersonen die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllen. Mit Ausnahme von Bewilligungen für Tierärztinnen und Tierärzte (7 Kantone) überprüft ungefähr die Hälfte der kantonalen Behörden die Bewilligungsvoraussetzungen dann erneut, wenn Gesuchstellende eine befristete Bewilligung verlängern möchten. Zwischen drei und sieben kantonale Behörden prüfen das Bestehen der Bewilligungsvoraussetzungen auch bei anderen Gelegenheiten erneut. Dies tun sie am häufigsten, wenn sie konkrete Hinweise auf Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung bzw. auf Verletzung der Berufspflichten erhalten. Das Erreichen einer Altersgrenze ist der zweithäufigste Auslöser für die erneute Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Zudem kommt es bei allen Berufsgruppen in gewissen Kantonen im Rahmen von Stichprobenkontrollen und anderweitigen Routinekontrollen zu einer erneuten Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Die restlichen Kantone (zwischen 6 bis 15 pro Berufsgruppe) überprüfen nach der Erteilung der BAB nicht mehr, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

Trotz Meldepflicht erfahren viele Behörden (auch) auf anderen Wegen von Änderungen der beruflichen Situation: Damit die Kantone immer auf dem aktuellen Stand über die beruflichen Situationen der beaufsichtigten Fachpersonen sind, müssen sie über allfällige Veränderungen informiert werden. In den meisten Kantonen, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind die Fachpersonen rechtlich verpflichtet, solche zu melden. Mit wenigen Ausnahmen erfahren gleichwohl je nach Berufsgruppe mindestens die Hälfte oder eine Mehrheit der Aufsichtsbehörden (auch) durch die Meldung von Dritten, aus öffentlich zugänglichen Quellen oder aufgrund von unzustellbaren Postversänden von Veränderungen. Ausser bei den Tierärztinnen und Tierärzten (3 Kantone) nimmt ungefähr ein Viertel der Aufsichtsbehörden pro Berufsgruppe eine aktive periodische Nachfrage bei den Fachpersonen vor.

Kantone erfassen Änderungen in den Berufsregistern nicht ganz einheitlich: Im Medizinalberuferegister (MedReg), im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) und im Psychologieberuferegister (PsyG) tragen die Kantone ein, ob die Fachpersonen über eine gültige BAB verfügen oder nicht. Im Gesundheitsberuferegister (GesReg), welches am 1. Februar 2022 in Kraft trat und die sieben nach GesBG reglementierten Berufe abbildet, wird der Status über die BAB ebenfalls erfasst. Insgesamt können fünf (MedReg), respektive vier (NAREG, PsyG) verschiedene Status der BAB eingetragen werden. Die kantonalen Aufsichtsbehörden bilden Mutationen im Berufsleben von Medizinalpersonen nicht durchgängig einheitlich im MedReg ab. Die Muster für die verschiedenen Berufe sind sich jedoch, mit gewissen Abweichungen bei den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Tierärztinnen und Tierärzten, sehr ähnlich. Auch im NAREG und im PsyReg ist die Erfassungspraxis der Kantone ähnlich, aber nicht einheitlich. Am heterogensten werden in allen Registern Verletzungen der Berufspflicht abgebildet.

Tätigkeit ohne Bewilligung wird – sofern die Kantone eine Anzahl nennen konnten – selten festgestellt: Die meisten Kantone stossen in den verschiedenen Berufsgruppen jeweils auf keine oder wenige Fälle, in denen eine Fachperson in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist, ohne über eine BAB zu verfügen: Von denjenigen Kantonen, die eine Anzahl nennen konnten, haben in den letzten zwei Jahren nur zwei Kantone bei jeweils einer Berufsgruppe zehn oder mehr solche Fälle festgestellt. Die Häufigkeit dürfte stark mit der Verbreitung der einzelnen Berufsgruppen zusammenhängen: Bei den Chiropraktorinnen und Chiropraktoren hat noch kein Kanton eine bewilligungslose Berufstätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung festgestellt. Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten, den Ärztinnen und Ärzten sowie den Berufen nach GesBG hingegen haben lediglich vier bis fünf Kantone, die eine Anzahl nennen konnten, keinen solchen Fall angetroffen. Als wichtigen Umstand, welcher der Berufstätigkeit ohne BAB entgegenwirkt, haben die kantonalen Stellen am häufigsten die soziale Kontrolle genannt. Daneben spielen in mehreren Kantonen auch Informationen von Berufsorganisationen oder Betriebskontrollen eine Rolle.

Einhaltung der Berufspflichten

Kantone prüfen die Einhaltung der Berufspflichten vor allem reaktiv: Sie führen Kontrollen vorwiegend bei sich ergebenden Gelegenheiten (Prüfung erstmaliger BAB-Gesuche und bei Erneuerungsgesuchen oder anlässlich von anderweitigen Routinekontrollen) und bei Hinweisen von Dritten oder aus anderen Quellen (z.B. Medien, Internet) durch. Eigenständige Kontrollen in Form von Stichprobenkontrollen oder flächendeckenden Kontrollen innerhalb eines bestimmten Zeitraums kommen bei allen Berufsgruppen eher selten vor. Nur eine kleine Minderheit der Aufsichtsbehörden verzichtet gänzlich auf die Überprüfung der Einhaltung einer Berufspflicht.

Private und staatliche Quellen geben Hinweise auf mögliche Pflichtverletzungen: Die meisten an der Umfrage teilnehmenden Behörden zählen die Patientinnen und Patienten, Patientenorganisationen oder Angehörige zu den drei Quellen, von denen sie am häufigsten Hinweise auf mögliche Verletzungen von Berufspflichten erhalten. Etwa gleichauf am zweithäufigsten nannten die Kantone Informationen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden und persönliche Hinweise von Dritten als wichtige Informationsquellen. Weitere häufig genannte wichtige Quellen sind Meldungen von anderen Fachpersonen sowie von Berufs- und Standesorganisationen, wobei die Unterschiede zwischen den Berufen hier etwas grösser sind. Eher eine untergeordnete Rolle spielen Meldungen von Versicherungen und das öffentliche Bekanntwerden von Hinweisen z.B. in den Medien. Die kantonalen Aufsichtsbehörden erhalten unterschiedlich viele Hinweise auf mögliche Verletzungen von Berufspflichten pro Jahr: Für die 142 der 182 kantonalen Berufsgruppen, zu denen eine Schätzung vorliegt, reichen die Angaben von 0 bis 100 Hinweise und unterscheiden sich stark zwischen den Berufsgruppen.

Teilweise abweichende Praxis bei der Aufsicht über 90-Tage-Dienstleistungserbringende: Fachpersonen aus dem EU/EFTA-Raum dürfen ihre Dienstleistung unter Einhaltung einer Meldepflicht während maximal 90 Tagen bewilligungsfrei im von ihnen gewählten Kanton ausüben. Ausser bei Apothekerinnen und Apotheker und bei Tierärztinnen und Tierärzten prüft jeweils rund ein Drittel der Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Berufspflichten gleich wie bei den Personen

mit einer ordentlichen BAB, ein Drittel geht anders vor und ein Drittel hatte noch keine solchen Fälle. Bei den Apothekerinnen und Apothekern wenden vier kantonale Aufsichtsbehörden bei 90-Tage-Dienstleistungserbringenden ein anderes Vorgehen an. Bei den Tierärztinnen und Tierärzten wendet die Hälfte der kantonalen Aufsichtsbehörden das gleiche Vorgehen an, ungefähr ein Drittel ein anderes Vorgehen, drei Behörden hatten noch keine solchen Fälle und zwei konnten die Frage nicht beantworten. Die meisten kantonalen Aufsichtsbehörden haben noch nie ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende in ihrem Kanton festgestellt (bei 100 von 125 Berufsgruppen, bei denen eine Schätzung vorliegt). Wenn dies vorkommt, betrifft dies am häufigsten Tierärztinnen und Tierärzte.

Probleme und Herausforderungen, Verbesserungspotenziale

Unvollständige Gesuche komplizieren Bewilligungsverfahren: Eine Mehrheit der kantonalen Aufsichtsbehörden trifft bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen verschiedene Probleme und Herausforderungen an. Fast alle Stellen kämpfen mit unvollständig eingereichten Gesuchen. Die restlichen abgefragten Probleme und Herausforderungen kommen in allen Berufsgruppen vor, aber betreffen immer weniger als die Hälfte der Kantone. Dazu gehören Probleme mit Gesuchen aus dem Ausland (z.B. Sprachkenntnisse, Anerkennung von Diplomen, Strafregister etc.), die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit und der Umgang mit Informationstechnologien und Datenbanken.

Mangel an Ressourcen erschwert Kontrolle der Berufspflichten: Bei der Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten erleben fast alle Kantone bei praktisch allen Berufsgruppen Herausforderungen oder Probleme. Dass dabei keine Probleme bestehen, sagen mehrere für Tierärztinnen und Tierärzte zuständige Aufsichtsbehörden und eine, welche für Apothekerinnen und Apotheker zuständig ist. Die meisten Aufsichtsbehörden, ausser die für Tierärztinnen und Tierärzte zuständigen, beschäftigt ein Mangel an Ressourcen für Kontrollen. Jeweils in mindestens der Hälfte der Kantone ist der Nachweis von Fehlverhalten herausfordernd. Dies betrifft die für Tierärztinnen und Tierärzte zuständigen Behörden nicht. Etwas weniger Stellen geben Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Einhaltung einzelner Berufspflichten an.

Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der Kantone: Im Rahmen der Befragung beschrieben die kantonalen Aufsichtsbehörden Verbesserungsmöglichkeiten und Unterstützungsbedarf insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsregistern (z.B. einheitliche Anwendung durch die Kantone), bei der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen (z.B. Vereinheitlichung der Prozesse) sowie bei rechtlichen Aspekten der Aufsichtstätigkeit (z.B. Schaffung von verbindlichen Vorgaben).

Inhaltsverzeichnis

Abbildungen.....	X
Tabellen	X
Abkürzungsverzeichnis.....	XI
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Ziele und interessierende Fragen der Untersuchung	2
1.3 Verwendete Begriffe	3
2 Vorgehen und Organisation der Aufsichtsbehörden	4
2.1 Hinweise zur Darstellung der Ergebnisse	4
2.2 Organisation der kantonalen Aufsichtsbehörden	4
2.2.1 Zuständigkeiten GesBG	5
2.3 Vorgehen.....	6
2.3.1 Entwicklung des Fragebogens	6
2.3.2 Befragungsstrategie	6
2.4 Teilnahme an der Befragung	6
3 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung	8
3.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung	8
3.1.1 Verlangte Dokumente und Nachweise	8
3.1.2 Prüfung der Erfüllung der Sprachkompetenz.....	12
3.1.3 Anzahl Angaben und Dokumente bei der Gesuchseinreichung.....	13
3.2 Ergänzende Informationsquellen	14
3.3 Gesuchstellende mit einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons.....	16
3.4 Befristungen und ihre Gründe.....	17
4 Informationsbeschaffung und Massnahmen nach Erteilung der Berufsausübungsbewilligung	20
4.1 Spätere erneute Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen	20
4.2 Information über Änderungen von Angaben	22
4.3 Nachführung von Änderungen in den Berufsregistern	24
4.3.1 Medizinalberuferegister (MedReg).....	24
4.3.2 NAREG und PsyReg.....	26
4.4 Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ohne Bewilligung	27
5 Einhaltung der Berufspflichten	31
5.1.1 Anlass der Prüfung, nach Fachpersonen.....	31
5.2 Anlass der Prüfung, nach Berufspflicht	34
5.3 Hinweise auf mögliche Verletzungen von Berufspflichten.....	37

5.4	Aufsicht über 90-Tage-Dienstleistungserbringende.....	41
5.4.1	Prüfung, ob Berufspflichten eingehalten werden.....	41
5.4.2	Berufliche Tätigkeit ohne Kenntnis der Aufsichtsbehörden?.....	42
6	Probleme und Herausforderungen der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis.....	44
6.1	Prüfung der Gesuche um eine Berufsausübungsbewilligung.....	44
6.2	Kontrolle, ob Fachpersonen die Berufspflichten einhalten.....	46
7	Ausblick.....	48
7.1	Berufsregister.....	48
7.2	Zusammenarbeit zwischen den Kantonen.....	49
7.3	Rechtliche Aspekte.....	50
7.4	Diverses.....	51
	Anhang 1: Fragebogen.....	53
	Anhang 2: Kontrolle der Berufspflichten.....	80
	Dokumente und Literatur.....	88

Abbildungen

Abbildung 1: Prüfung der Voraussetzungen zur Berufsausübung (ohne Sprachkompetenz)	9
Abbildung 2: Prüfung der Voraussetzungen zur Berufsausübung (Sprachkompetenz)	12
Abbildung 3: Anzahl Angaben, welche die Gesuchstellenden einreichen müssen	13
Abbildung 4: Weitere Informationsquellen der Behörden bei der Prüfung von Gesuchen.....	15
Abbildung 5: Vereinfachtes Verfahren für Personen mit einer BAB eines anderen Kantons	16
Abbildung 6: Form der Vereinfachung für Personen mit einer BAB eines anderen Kantons	16
Abbildung 7: Befristungen von BAB	18
Abbildung 8: Anlässe/Prinzipien einer erneuten Überprüfung der Voraussetzungen für die BAB.....	21
Abbildung 9: Information über Veränderungen der Angaben von Fachpersonen	23
Abbildung 10: Nachführung von Änderungen im MedReg	25
Abbildung 11: Nachführung von Änderungen im NAREG und PsyReg.....	26
Abbildung 12: Verhindern von Berufsausübung ohne Bewilligung	29
Abbildung 13: Anlässe der Prüfung von Berufspflichten, nach Fachpersonen	33
Abbildung 14: Anlässe der Prüfung von Berufspflichten, nach Berufspflichten	35
Abbildung 15: Wichtigste Quellen von Hinweisen über die mögliche Verletzung von Berufspflichten	38
Abbildung 16: Prüfung der Einhaltung von Berufspflichten bei 90-Tage-Dienstleistungserbringenden	41
Abbildung 17: Probleme oder Herausforderungen bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung.....	44
Abbildung 18: Probleme oder Herausforderungen bei der der Aufsicht über Einhaltung der Berufspflichten ...	46

Tabellen

Tabelle 1: Persönlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der kantonalen Aufsicht	2
Tabelle 2: Stellen pro Kanton, die an der Befragung teilgenommen haben, und ihre Zuständigkeit	5
Tabelle 3: Teilnahme an der Befragung	7
Tabelle 4: In eigener fachlicher Verantwortung tätige Fachpersonen ohne BAB	28
Tabelle 5: Häufigkeit von Hinweisen über mögliche Verletzungen von Berufspflichten	40
Tabelle 6: Häufigkeit von ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringenden.....	42

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBl	Bundesblatt
CV	Curriculum Vitae, Lebenslauf
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
GesBG	Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, SR 811.21)
GesReg	Gesundheitsberuferegister (seit 1. Februar 2022 aufgeschaltet)
GLN	Global Location Number
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnik
MedBG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, SR 811.11)
MedReg	Medizinalberuferegister
NAREG	Nationales Register der Gesundheitsberufe
P	Apothekerinnen und Apotheker
Psy	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG
PsyG	Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, SR 935.81)
PsyReg	Psychologieberuferegister
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
WEKO	Wettbewerbskommission

Im Bericht thematisierte Berufsgruppen

A	Ärztinnen und Ärzte
C	Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
G	Gesundheitsfachpersonen nach GesBG
P	Apothekerinnen und Apotheker
Psy	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG
T	Tierärztinnen und Tierärzte
Z	Zahnärztinnen und Zahnärzte

1 Einleitung

Für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von bestimmten Berufen im Gesundheitswesen bedarf es einer Bewilligung des jeweils zuständigen Kantons. Um Informationen über die Aufsichtspraxis der Kantone, aber auch über allfällige Schwierigkeiten und Verbesserungspotenziale zu erheben, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das Büro Vatter, Politikforschung & -beratung 2021 mit einer Online-Befragung der kantonalen Vollzugsbehörden beauftragt.

1.1 Ausgangslage

Mit dem am 1. September 2007 in Kraft getretenen **Medizinalberufegesetz (MedBG)**¹ regelt der Bund unter anderem die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung von universitären Medizinalpersonen. Die Kantone sind dabei insbesondere zuständig für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und für die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten. Weitgehend identische Regelungen gelten auch für die im **Gesundheitsberufegesetz (GesBG)**² geregelten Gesundheitsberufe sowie dem im **Psychologieberufegesetz (PsyG)**³ geregelten Beruf der psychologischen Psychotherapeutin bzw. des psychologischen Psychotherapeuten. Die Umschreibung «in eigener fachlicher Verantwortung» ist unabhängig vom Anstellungsverhältnis und umfasst somit einerseits (im wirtschaftlichen Sinn) selbständig praktizierende Personen, andererseits aber auch Personen, die zum Beispiel in einer Aktiengesellschaft, in einem staatlichen Spital oder privatwirtschaftlich angestellt sind, aber nicht unter der Aufsicht einer Berufskollegin oder eines Berufskollegen stehen (vgl. für das PsyG: BBl 2009 6937; MedBG: BBl 2013 6213; GesBG: BBl 2015: 8747).

Der Bund legt in den genannten Gesetzen gesamtschweizerisch einheitliche Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (BAB) sowie Berufspflichten fest und regelt die Disziplinar massnahmen bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften der Gesetze oder ihrer Ausführungsbestimmungen. Ziel des Gesetzgebers war es jeweils, die Voraussetzungen zur Erteilung der BAB und die Berufspflichten gesamtschweizerisch einheitlich und abschliessend zu regeln, d.h. die Kantone sollten hier keine zusätzlichen Regelungen aufstellen (MedBG: BBl 2005 226; PsyG: BBl 2009 6938; GesBG: BBl 205 8747)⁴. Zudem bilden die drei Gesetze die rechtliche Grundlage zur Führung von Registern über die Inhaberinnen und In-

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, SR 811.11)

² Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, SR 811.21)

³ Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, SR 935.81)

⁴ Vgl. auch Achtermann/Berset 2006: 32; Vatter/Rüefli 2014: 835. Vor Inkrafttreten des MedBG regelte jeder Kanton im Rahmen seiner eigenständigen Gesetzgebung, für welche Medizinalberufe nach MedBG eine Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem Recht erforderlich war, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein mussten und wie diese geprüft wurden. Dasselbe gilt für die Festlegung von Berufspflichten sowie die Aufsicht darüber.

haber der entsprechenden Berufstitel. Diese Berufsregister enthalten auch Daten zu den kantonalen Bewilligungen zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.⁵ Tabelle 1 gibt einen Überblick über den hier umschriebenen Regelungsbereich.

Tabelle 1: Persönlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der kantonalen Aufsicht

Gesetz	Geltungsbereich (Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung)	Bewilligungsvoraussetzungen	Berufspflichten	Register
MedBG	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte	Art. 34; Art. 36	Art. 40	Art. 51 ff. Register der universitären Medizinalberufe (MedReg)
GesBG	Pflegefachfrauen und -männer; Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und -berater, Optometristinnen und Optometristen, Osteopathinnen und Osteopathen	Art. 11; Art. 12	Art. 16	Art. 23 ff. Nationales Register der Gesundheitsberufe (NAREG) Ab 1.2.2022: Gesundheitsberuferegister (GesReg)
PsyG	Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Art. 22; Art. 24	Art. 27	Art. 38 ff. Psychologieberuferegister (PsyReg)

Wie die Kantone ihre Aufgaben bei der Erteilung der BAB und der Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten organisieren und konkret umsetzen, bleibt ihnen überlassen (MedBG: BBl 2005 229; PsyG: BBl 2009 6941; GesBG: BBl 2015 8753). Entsprechend finden sich unterschiedliche Regelungen, Behördenarrangements, Verfahren und Praktiken (vgl. BBl 2013 6226; vgl. auch Abschnitt 2.2). Diese können auch die Führung der Berufsregister betreffen.

1.2 Ziele und interessierende Fragen der Untersuchung

Mit der Untersuchung strebt das BAG *einen guten Informationsstand darüber an, wie die Kantone die Aufsicht über die Berufsausübung der dem MedBG, dem GesBG und dem PsyG unterstellten Fachpersonen umsetzen, mit welchen Schwierigkeiten sie sich auseinandersetzen und welchen Optimierungsbedarf sie erkennen*. Die Informationen können Hinweise auf Unterschiede in der Aufsichtspraxis geben und allfällige Optimierungspotenziale aufzeigen. Die Erkenntnisse können entweder durch das BAG oder die Kantone in eigener Verantwortung genutzt werden.

⁵ Verordnung vom 5. April 2017 über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG; SR 811.117.3)

Die Untersuchung beleuchtet folgende Themenblöcke, denen auch der Aufbau des Berichts folgt:

- *Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (Kapitel 3):* Hier geht es primär um die Frage, anhand welcher Dokumente und Informationen die Aufsichtsbehörden prüfen, ob eine Fachperson die Voraussetzungen für eine BAB erfüllt.
- *Informationsbeschaffung und Massnahmen nach der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (Kapitel 4):* In diesem Kapitel wird unter anderem untersucht, ob die Aufsichtsbehörden nach der Erteilung der BAB zu späteren Zeitpunkten nochmals prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung weiterhin erfüllt sind.
- *Einhalten der Berufspflichten (Kapitel 5):* In diesem Kapitel steht im Vordergrund, anhand welcher Anlässe die Aufsichtsbehörden kontrollieren, ob die Fachpersonen die gesetzlichen Berufspflichten einhalten.
- *Probleme und Herausforderungen der Aufsicht (Kapitel 6):* In diesem Kapitel werden die von den Aufsichtsbehörden in der Umfrage genannten Probleme und Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtstätigkeit stellen, zusammenfassend dargestellt.

Bevor auf die Resultate der Umfrage eingegangen wird, wird in *Kapitel 2* das Vorgehen beschrieben.

1.3 Verwendete Begriffe

Fachpersonen: Im Bericht wird der Begriff «Fachpersonen» als Sammelbegriff verwendet für alle Berufe, die einem der drei Gesetze (MedBG, GesBG oder PsyG) unterstehen.

Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen nach PsyG: Für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verwenden wir aus Platzgründen jeweils die Bezeichnung «Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen nach PsyG».

Medizinalberufe nach MedBG: Wir verwenden als Sammelbegriff für die hier untersuchten fünf Berufsgruppen nach MedBG den Term «Medizinalberufe nach MedBG».

Berufe nach GesBG: Für die sieben Berufsgruppen des GesBG verwenden wir den Sammelbegriff «Berufe nach GesBG».

Kantonale Berufsgruppen: Als kantonale Berufsgruppe bezeichnen wir die Angehörigen einer Berufsgruppe (Medizinalberufe nach MedBG, Berufe nach GesBG und Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nach PsyG) innerhalb eines Kantons (z.B. Ärztinnen und Ärzte im Kanton 3, Berufe nach GesBG im Kanton 19).

Berufsausübungsbewilligung, BAB: Wir verwenden diese Kurzform für Bewilligungen zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung gemäss MedBG, GesBG oder PsyG.

2 Vorgehen und Organisation der Aufsichtsbehörden

In diesem Kapitel wird über das Vorgehen bei der Entwicklung des Fragebogens, die Befragungsstrategie und die Teilnahme der kantonalen Aufsichtsbehörden an der Befragung berichtet. Vorgängig wird die Organisation der Aufsichtsbehörden in den Kantonen kurz dargestellt.

2.1 Hinweise zur Darstellung der Ergebnisse

Abkürzungen der Berufe: Zur Abkürzung der Darstellung werden die Gesundheitsberufe nach MedBG, GesBG und PsyG häufig abgekürzt.

- A: Ärztinnen und Ärzte
- Z: Zahnärztinnen und Zahnärzte
- C: Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren
- P: Apothekerinnen und Apotheker
- T: Tierärztinnen und Tierärzte
- G: Berufe nach GesBG
- Psy: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG

Pseudonymisierung der Kantone: Die Namen der Kantone sind im Bericht durch ein Pseudonym ersetzt: Jeder Kanton hat eine Nummer, die im ganzen Bericht einheitlich verwendet wird.

2.2 Organisation der kantonalen Aufsichtsbehörden

In den 26 Kantonen ist die Zuständigkeit für die Aufsicht über die fünf Medizinalberufe nach MedBG, die sieben Berufe nach GesBG und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG unterschiedlich geregelt (vgl. Tabelle 2⁶): Es gibt sowohl Kantone, in denen eine einzige Stelle für die Aufsicht über alle Berufe zuständig ist, als auch solche, in denen vier verschiedene Behörden zuständig sind. Die Aufsicht über Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Berufe nach GesBG sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG ist durchgängig bei der gleichen Behörde angesiedelt. Insgesamt verteilt sich die Aufsicht über die Fachpersonen auf 52 kantonale Behörden. In einem Sonderfall ist ein Veterinäramt für die Aufsicht über die Tierärztinnen und Tierärzte in vier verschiedenen Kantonen zuständig. Diese Stelle wird in Tabelle 2 für jeden Kanton separat aufgeführt (d.h. viermal gezählt). Aus der Tabelle ergibt sich deshalb eine Summe von 55 Stellen ($8*1 + 10*2 + 5*3 + 3*4 = 55$), obwohl es eigentlich nur 52 Stellen sind.

⁶ Die Zusammenstellung ergibt sich aus der Anzahl Stellen, die an der Befragung teilgenommen haben. Bei der Befragung wurde nicht nach der Zuständigkeit gefragt, sondern danach, für welche Stellen der Fragebogen ausgefüllt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Aufsicht zuständigen Stellen nicht mit den teilnehmenden Stellen übereinstimmen.

Tabelle 2: Stellen pro Kanton, die an der Befragung teilgenommen haben, und ihre Zuständigkeit

Anzahl Stellen im Kanton	Anzahl Kantone (Kantone)	Verteilung der Zuständigkeiten			
		Stelle 1	Stelle 2	Stelle 3	Stelle 4
1 Stelle	8 (Kanton Nr. 4, 7, 8, 9, 10, 13, 19, 23)				
davon	8	alle Berufe			
2 Stellen	10 (3, 5, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 26)				
davon	9	A, Z, C, P, G, Psy	T		
	1	A, Z, C, T, G, Psy	P	-	-
3 Stellen	5 (1, 2, 6, 24, 25)				
davon	4	A, Z, C, G, Psy	T	P	
	1	A, C, P, G, Psy	T	Z	-
4 Stellen	3 (12, 14, 22)				
davon	3	A, C, G, Psy	T	P	Z

2.2.1 Zuständigkeiten GesBG

Die Zuständigkeit für die sieben Berufe nach GesBG liegt bis auf eine Ausnahme (Kanton 12) in allen Kantonen bei der gleichen Stelle.⁷ In diesem Kanton hat die entsprechende Stelle angegeben, für alle Berufe nach GesBG ausser Optometristinnen und Optometristen zuständig zu sein. Keine andere Stelle hat in diesem Kanton die Fragen für Optometrist/innen beantwortet. Aus diesem Grund wurden die Berufe nach GesBG in der Studie zusammengefasst.⁸

⁷ Eine weitere Stelle im Veterinärbereich (Kanton 14) hat ebenfalls angegeben, die Aufsicht für Gesundheitsberufe zu übernehmen. Diese Angaben wurden jedoch nachträglich aus der Befragung gestrichen, da sich die Aufsicht auf die Ausübung der Gesundheitsberufe im Veterinärbereich bezieht, während sich die Antworten der restlichen Stellen auf den Humanbereich beziehen.

⁸ Um Hinweise darauf zu erhalten, ob Unterschiede in der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis bei den verschiedenen Berufen nach GesBG bestehen, konnte im Fragebogen bei den meisten Fragen präzisiert werden, ob die betreffende Regelung entweder «für einen Teil der Berufe nach GesBG» oder für «alle Berufe nach GesBG» gilt. Bei der Beantwortung des Fragebogens wurde jedoch teilweise für die gleiche Kategorie beides angekreuzt, weshalb nicht abschliessend eruiert werden konnte, ob die jeweilige Regelung für alle oder nur einen Teil der Berufe nach GesBG gilt. In der Auswertung wurden diese Kategorien deshalb zusammengefasst und beschrieben mit «mind. ein Teil der Berufe nach GesBG». Dass nur «ein Teil der Berufe nach GesBG» ausgewählt wurde, kam jedoch selten vor. Meist wurde entweder lediglich «alle Berufe nach GesBG» ausgewählt, oder zusätzlich noch «ein Teil der Berufe nach GesBG». Dies lässt vermuten, dass die entsprechenden Antworten meist für alle Berufe nach GesBG Geltung haben.

2.3 Vorgehen

2.3.1 Entwicklung des Fragebogens

Der Fragebogen 2021 stützte sich auf eine (nicht publizierte) Erhebung zur Aufsicht der Kantone über die Medizinalberufe nach MedBG, die 2015 im Auftrag des BAG durchgeführt wurde (Bolliger/Rüefli 2015). Der 2015 verwendete Fragebogen wurde in mehreren Arbeitsschritten entwickelt. In einem ersten Schritt ermittelte das BAG die interessierenden Fragen. Gestützt auf Sondierungsgespräche mit fünf kantonalen Aufsichtspersonen über die dortige Praxis entwickelte das Büro Vatter basierend auf diesem Fragenkatalog einen Vorentwurf des Fragebogens. Dieser wurde an einer gemeinsamen Arbeitssitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern des BAG diskutiert und anschliessend bereinigt.

Für die aktualisierte Erhebung 2021 wurden in Absprache mit dem BAG einige Anpassungen vorgenommen. So sind gewisse Abschnitte weggefallen, die nicht mehr zentral waren. Die Umfrage wurde um die Berufe nach GesBG und um die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG ergänzt. Zudem konnten aufgrund der Resultate der erstmaligen Erhebung einige Anpassungen vorgenommen werden (z.B. geschlossene statt offener Fragen, da die Antworten aus der ersten Befragung Hinweise auf die relevanten Kategorien gaben).

Der vollständige Fragebogen findet sich in Anhang 1.

2.3.2 Befragungsstrategie

Die Befragung wurde online bei den zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden durchgeführt. Um die zuständigen Stellen zu eruieren, erfolgte eine Vorbefragung bei den Kantonen, bei der sie gebeten wurden, für die verschiedenen Fachpersonen, die jeweils zuständigen Stellen zu nennen. Aufgrund der Antworten auf die Vorbefragung wurden insgesamt 57 Behörden zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen.

Die Einladung zur Umfrage erfolgte per E-Mail mit dem dazugehörigen Internetlink zum Fragebogen am 13. August 2021 durch das Büro Vatter. Es wurden alle Fragebogen, die bis am 22. Oktober 2021 ausgefüllt wurden, bei der Auswertung berücksichtigt.

2.4 Teilnahme an der Befragung

Es haben 50 von 57 angeschriebenen Behörden an der Befragung teilgenommen. Zwei der angefragten Behörden haben nicht geantwortet und bei fünf Behörden hat eine andere Stelle im Kanton die Fragen zu den entsprechenden Berufen beantwortet. Eine Stelle hat den Fragebogen zudem nicht vollständig ausgefüllt. In der Auswertung wurden jedoch die abgegebenen Antworten trotzdem berücksichtigt.

In Tabelle 3 ist für jeden Kanton dargestellt, zu welchen Berufen Antworten vorliegen.

Tabelle 3: Teilnahme an der Befragung

Kanton	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiroprak- tor/inn/en	Apothe- ker/innen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
1	1	1	1	1	1	1	1
2*	0.63	0.63	0.63	1	1	0.63	0.63
3	1	1	1	1	1	1	1
4	1	1	1	1	1	1	1
5	1	1	1	1	1	1	1
6	1	1	1	k. A.	1	1	1
7	1	1	1	1	1	1	1
8	1	1	1	1	1	1	1
9	1	1	1	1	1	1	1
10	1	1	1	1	1	1	1
11	1	1	1	1	1	1	1
12	1	1	1	1	1	1**	1
13	1	1	1	1	1	1	1
14	1	1	1	1	1	2	1
15	1	1	1	1	1	1	1
16	1	1	1	1	1	1	1
17	1	1	1	k. A.	1	1	1
18	1	1	1	1	1	1	1
19	1	1	1	1	1	1	1
20	1	1	1	1	1	1	1
21	1	1	1	1	1	1	1
22	1	1	1	1	1	1	1
23	1	1	1	1	1	1	1
24	1	1	1	1	1	1	1
25	1	1	1	1	1	1	1
26	1	1	1	1	1	1	1
Teilnahme	25	25	25	24	26	25	25
Unvoll- ständige Teilnahme	1	1	1	0	0	1	1
Keine Antwort	0	0	0	2	0	0	0
Total	26	26	26	26	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

* Die entsprechende Stelle hat lediglich 63% des Fragebogens ausgefüllt (31 von 49 Fragen). Diese Antworten wurden für die Auswertung berücksichtigt. ** Die Stelle, die für die Aufsicht über diese Berufe zuständig ist, ist nicht für Optometrist/innen zuständig. Keine andere Stelle hat die Fragen zu den Optometrist/innen beantwortet.

3 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

In diesem Kapitel steht die Frage im Vordergrund, anhand welcher Dokumente und Angaben sowie anhand welcher weiteren Informationsquellen die Kantone prüfen, ob die Fachpersonen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung (BAB) gemäss MedBG, GesBG oder PsyG erfüllen. Ebenfalls werden allfällige Vereinfachungen des Bewilligungsverfahrens für Fachpersonen thematisiert, die bereits in einem anderen Kanton oder Land in eigener fachlicher Verantwortung berufstätig waren. Auch wird untersucht, ob, und wenn ja, unter welchen Umständen Bewilligungen befristet erteilt werden.

3.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung

Für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung müssen Fachpersonen ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzen, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. Zudem müssen sie über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen, für welchen die Bewilligung beantragt wird (Art. 36 Abs. 1 MedBG; Art. 12 Abs. 1 GesBG; Art. 24 Abs. 1 PsyG).

3.1.1 Verlangte Dokumente und Nachweise

In der Umfrage interessierte, anhand welcher von dreizehn im Fragebogen vorgegebenen Dokumente die kantonalen Aufsichtsbehörden die Vertrauenswürdigkeit sowie die physische und psychische Gewähr der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller überprüfen (für Sprachnachweis separate Frage, siehe Abschnitt 3.1.2). Dabei zeigen sich je nach Dokument sehr unterschiedliche Ergebnisse (Abbildung 1). In allen Kantonen und für alle abgefragten Fachpersonen muss ein **Strafregisterauszug** oder ein **Führungszeugnis** beigelegt werden. Eine kantonale Aufsichtsstelle verlangt diesen Nachweis nur bei wirtschaftlich selbständiger Tätigkeit. Bei einer früheren selbständigen Tätigkeit im Ausland oder einem anderen Kanton müssen die Fachpersonen in den meisten Fällen eine Unbedenklichkeitserklärung bzw. ein **Letter of Good Standing** beilegen. Lediglich bei drei bis vier Kantonen pro Berufsgruppe ist kein solches Dokument einzureichen. Ähnlich sieht die Situation aus bei Dokumenten zur **Berufsqualifikation** oder bestehenden **Berufsausübungsbewilligungen** aus anderen Kantonen. Auch diese Dokumente müssen bei maximal drei antwortenden Kantonen pro Berufsgruppe *nicht* eingereicht werden. Weiter verlangen mindestens zwei Drittel der Kantone bei allen Berufsgruppen einen **CV** und einen Nachweis über das Vorliegen einer **Berufshaftpflichtversicherung**. Im Kanton 14 prüfen zwei Stellen den Bestand einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung erst, wenn die Gesuchstellenden ihre Tätigkeit aufnehmen.

Abbildung 1: Prüfung der Voraussetzungen zur Berufsausübung (ohne Sprachkompetenz)

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Strafregisterauszug/Führungszeugnis	26	26	26	24	26	26	26
Betreibungsregisterauszug	4	4	4	4	4	3	3
Handlungsfähigkeitszeugnis	5	5	5	6	4	5	5
Bei früherer selbst. Tätigkeit im Ausland oder and. Kt.: Unbedenklichkeitserklärung/ Letter of Good Standing	23	23	23	22	22	22	22
Zeugnisse über den psychischen oder physischen Gesundheitszustand des Gesuchstellenden	12	11	12	10	13	12	12
Berufsqualifikationen, Bestätigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	23	23	23	22	24	23	23
Bestehende Berufsausübungsbewilligungen von anderen Kantonen oder Ausland	24	24	24	21	23	24	24
Bei früherer Ablehnung eines Gesuches in einem anderen Kanton oder Staat: Begründung der Ablehnung	21	21	21	19	13	21	21
Arbeitszeugnisse	14	13	14	8	6	15	14

Fortsetzung siehe nächste Seite

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Curriculum Vitae	22	23	22	18	20	23	22
Nachweis über Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung	19	19	18	19	21	18	18
Aufenthaltsbewilligung	9	9	9	9	8	9	9
Weitere Dokumente	12	10	11	7	10	11	11
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 5: «Für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung müssen Fachpersonen ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzen, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. Zudem müssen sie über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen, für welchen die Bewilligung beantragt wird (Art. 36 Abs. 1 MedBG; Art. 12 Abs. 1 GesBG; Art. 24 Abs. 1 PsyG). Anhand welcher der folgenden Dokumente und Angaben überprüfen Sie bei erstmaligen Gesuchen in Ihrem Kanton die Erfüllung dieser Voraussetzungen?»

Nur wenige Kantone (3 bis 6 pro Berufsgruppe) verlangen hingegen einen **Betreibungsregisterauszug** oder ein **Handlungsfähigkeitszeugnis**. Zudem verlangen jeweils nicht ganz die Hälfte der Kantone ein Zeugnis über den psychischen oder physischen **Gesundheitszustand** der Gesuchstellenden. Drei Stellen haben präzisiert, dass sie ein solches verlangen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bestehen und fünf Stellen verlangen dieses ab einer gewissen Altersgrenze (bei 4 Stellen ab dem 70. Lebensjahr und bei einer Stelle ab dem 75. Lebensjahr). Was Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sein können, haben die entsprechenden Stelle in ihrer Antwort nicht ausgeführt.

Während somit die Kantone die meisten Dokumente in den verschiedenen Berufsgruppen ungefähr gleich häufig verlangen, zeigen sich gewisse Unterschiede bei der **Begründung von ablehnenden Gesuchen in anderen Kantonen** und bei **Arbeitszeugnissen**. Wenn ein früheres Gesuch um Berufsausübung in einem anderen Kanton oder Staat abgelehnt wurde, wird die Begründung der Ablehnung bei Tierärztinnen und Tierärzten nur in der Hälfte der Kantone verlangt. Bei den anderen Berufsgruppen sind es mindestens 19 Kantone, die diese verlangen. Tierärztinnen und Tierärzte müssen zudem nur in sechs Kantonen Arbeitszeugnisse vorlegen. Auch die Apothekerinnen und Apotheker müssen nur in acht Kantonen Arbeitszeugnisse vorlegen. Die restlichen Berufsgruppen müssen dem Gesuch ein solches in 13-15 Kantonen beilegen.

Mehrere Kantone haben auf **weitere Dokumente** hingewiesen, die sie von den Gesuchstellenden verlangen. Am häufigsten nannten die kantonalen Aufsichtsstellen die **Kopie einer Identitätskarte** als weiteres Dokument, das die Gesuchstellenden einreichen müssen (11 Stellen)⁹. Sechs Stellen weisen darauf hin, dass für Berufsausübungsbewilligungen ein **Gesuchsformular** eingereicht werden muss. Ebenfalls sechs Stellen verweisen auf verschiedene **Diplome**, die den Gesuchen beigelegt werden müssen (Nachweis über akademische Titel, Fortbildungsnachweis). Bei Zugang aus dem Ausland verlangen vier Stellen **Strafregisterauszüge** und eine Stelle die Angabe des früheren Wohnsitzes oder der Aufenthaltsstaaten der letzten zehn Jahre. Bei drei Stellen müssen die Gesuchstellenden nachweisen, dass sie **zweckmässige Räumlichkeiten** haben. Bei Anstellungen verlangen zwei Stellen den **Arbeitsvertrag** der Gesuchstellenden. Jeweils zwei Stellen verlangen den **Nachweis eines Qualitätssicherungssystems** und einen **Sonderprivatauszug** aus dem Strafregister.

Weiter gab es diverse Dokumente, die jeweils einmal erwähnt wurden:

- Schreiben mit einer Beschreibung der geplanten beruflichen Aktivität
- GLN, Rechtsform des Geschäfts, Name des Geschäfts
- Erweitertes Führungszeugnis
- Tierarztmedizin: Bestätigung der Teilnahme an einem Bereitschaftsdienst

⁹ Mehrere kantonalen Aufsichtsbehörden haben zudem auf den Nachweis der Sprachkenntnisse hingewiesen. Dieser Aspekt wurde jedoch in der nächsten Frage systematisch erfasst, weshalb diese Angaben hier nicht berücksichtigt wurden.

3.1.2 Prüfung der Erfüllung der Sprachkompetenz

Etwas detaillierter wurde untersucht, wie die Kantone überprüfen, ob die Gesuchstellenden über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache verfügen. Zwischen den verschiedenen Berufen gibt es kaum Unterschiede (Abbildung 2). Auffällig ist im Vergleich zwischen den Berufen lediglich, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen von Tierärztinnen und Tierärzten die abgefragten Dokumente und Angaben tendenziell weniger häufig beigezogen werden.

Abbildung 2: Prüfung der Voraussetzungen zur Berufsausübung (Sprachkompetenz)

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
MedBG und PsyG: Spracheintrag in MedReg bzw. PsyReg	20	21	20	17	21	-	19
Anerkanntes Sprachdiplom	18	18	18	16	10	19	18
Aus- oder Weiterbildungstitel im besagten Sprachgebiet	17	14	17	14	10	16	17
Nachweis Berufsausübung in betreffendem Sprachgebiet	11	12	11	11	8	11	11
Maturitätszeugnis	3	3	3	3	1	4	4
Muttersprache	15	13	15	14	15	15	15
Andere	1	2	1	1	2	1	1
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 6: «Anhand welcher der folgenden Dokumente und Angaben überprüfen Sie bei erstmaligen Gesuchen in Ihrem Kanton die Erfüllung der Sprachkompetenz (Amtssprache)?»

Bei den Berufen nach MedBG und PsyG ist die Prüfung des Spracheintrags in den entsprechenden **Berufsregistern** das am meisten verbreitete Prüfungselement (zwischen 17 und 21 Kantone pro Berufsgruppe). Im NAREG kann auf einen solchen Eintrag nicht zurückgegriffen werden. Auch im ab 1. Februar 2022 zur Verfügung stehenden GesReg wird dies nicht möglich sein. Mit Ausnahme von Tierärztinnen und Tierärzten verlangen jeweils die Hälfte oder mehr der Kantone ein **anerkanntes Sprachdiplom**, einen **Aus- oder Weiterbildungstitel** oder die **Muttersprache** als Nachweis für die Sprachkompetenz der Gesuchstellenden. Zwei kantonale Aufsichtsbehörden haben explizit vermerkt, dass sie ein anerkanntes Sprachdiplom nur unter gewissen Voraussetzungen verlangen (z.B. wenn die Muttersprache nicht eine Amtssprache ist, die Person nicht über längere Zeit im entsprechenden Sprachgebiet tätig war oder ein Diplom in anderer Sprache vorliegt).

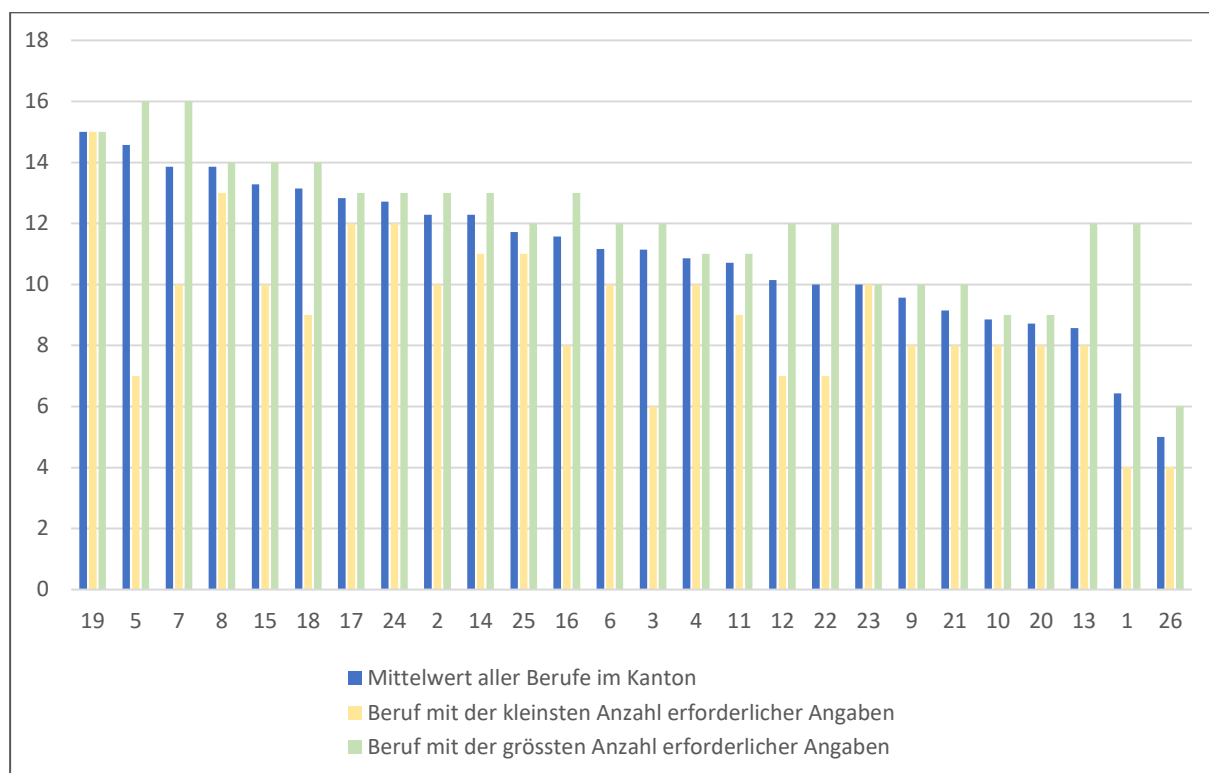
Etwas weniger als die Hälfte der Kantone pro Berufsgruppe ziehen einen Nachweis über die Berufsausübung im betreffenden Sprachgebiet zur Beurteilung des Gesuches bei. Jeweils nur zwischen ein bis vier Kantone pro Berufsgruppe verlangen für den Nachweis auch das Maturitätszeugnis. Allerdings stützt sich keine Stelle ausschliesslich auf das Maturitätszeugnis.

Vereinzelt gaben die Kantone auch Hinweise auf weitere Angaben, die für die Prüfung der Sprachkenntnisse beigezogen werden. Folgende Quellen wurden jeweils einmal genannt: Anerkennung des Diploms durch die Medizinalberufekommission, Sprachkompetenz wird aus dem CV oder einem persönlichen Gespräch ersichtlich.

3.1.3 Anzahl Angaben und Dokumente bei der Gesuchseinreichung

Um einen Eindruck davon zu vermitteln, wie viele Angaben von den Behörden verlangt und überprüft werden, wurde die Anzahl einzureichender Dokumente und Angaben für jede Berufsgruppe (nach MedBG, GesBG und PsyG) in jedem Kanton addiert. Das mögliche Maximum liegt demnach bei den 20 Angaben (2 davon «Andere») gemäss den Fragen 5 und 6 des Fragebogens. Die Auswertung zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Kantonen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Anzahl Angaben, welche die Gesuchstellenden einreichen müssen



Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Die Zählung basiert auf der Anzahl markierter Antwortmöglichkeiten bei den Fragen 5 und 6.

Die Abbildung zeigt den Mittelwert über alle Berufe pro Kanton, sowie den höchsten und niedrigsten Wert in jedem Kanton. Im Schnitt am meisten Dokumente und Angaben (15) prüft der Kanton 19. Am wenigsten Dokumente und Angaben (5) bezieht der Kanton 26 für die Gesuchsbeurteilung bei.

Die maximalen und minimalen Werte zeigen, dass es in den gleichen Kantonen zwischen verschiedenen Berufsgruppen teilweise grosse Unterschiede gibt. Dies kommt aber insbesondere dann vor, wenn unterschiedliche Behörden für unterschiedliche Berufsgruppen zuständig sind. Besonders gross sind die Unterschiede in den Kantonen 5 und 1.

Die maximalen Werte in den Kantonen sind meist nicht Ausreisser einzelner Berufsgruppen nach oben, sondern betreffen mehrere Berufe mit der gleichen Anzahl. Anders bei den minimalen Angaben. Hier ziehen die kantonalen Behörden insbesondere bei den Tierärztinnen und Tierärzten und in etwas geringerem Umfang bei den Berufen nach GesBG weniger Dokumente und Angaben zur Prüfung bei. Bei den Berufen nach GesBG erfolgt die Abweichung aber auch dadurch, dass hier eine Angabe weniger geprüft werden kann, da sich die Frage nach dem Spracheintrag in Registern, für diese Berufe nicht stellte.

3.2 Ergänzende Informationsquellen

Behörden müssen sich zur Erteilung einer BAB nicht ausschliesslich auf die Informationen stützen, die von den Gesuchstellenden eingereicht worden sind, sondern können ergänzende Informationen und Referenzen an anderen Stellen einholen. Entsprechende Angaben machten jedoch die wenigsten von ihnen.¹⁰ Pro Berufsgruppe geben zwischen drei bis sechs Kantone an, ergänzend zur Prüfung von Dokumenten weitere Informationen oder Referenzen einzuholen (Abbildung 4). Eine kantonale Behörde hat angemerkt, dass ergänzende Informationsquellen nur in Ausnahmefällen beigezogen werden.

Bis auf eine Ausnahme ziehen diese Behörden alle die **Berufsregister** bei. Ebenfalls ziehen mehr als die Hälfte der betreffenden Behörden die **Behörden anderer Kantone** als Informationsquellen bei. Die restlichen abgefragten Informationsquellen (ausländische Behörden, Fachgesellschaft/Berufsverbände, frühere Arbeitgeber, persönliches Gespräch mit gesuchstellender Person) werden nur vereinzelt genutzt.

Eine kantonale Behörde, die für alle Berufe ausser Apothekerinnen und Apotheker Angaben gemacht hat, zieht als andere Informationsquellen Identitätsausweise und Google-Recherchen bei.

¹⁰ Es ist möglich, dass diese Frage falsch verstanden und deshalb nicht zuverlässig beantwortet wurde und tatsächlich mehr Behörden solche Informationen einholen. Bei der Befragung 2015 haben mehrere Behörden verneint, dass sie weitere Informationsquellen einbeziehen, in der Folgefrage aber trotzdem solche angegeben. In der Befragung 2021 war das nicht mehr möglich, da aufgrund der Filterführung die Folgefrage nach den beigezogenen Informationsquellen übersprungen wurde.

Abbildung 4: Weitere Informationsquellen der Behörden bei der Prüfung von Gesuchen

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Es werden keine weiteren Informationen oder Referenzen eingeholt oder Angabe fehlend	20	21	22	21	23	22	22
Es werden weitere Informationen oder Referenzen eingeholt	6	5	4	3	3	4	4
Register (MedReg, PsyReg oder NAREG)	5	5	4	3	3	4	4
Behörden anderer Kantone	3	5	3	2	3	3	3
Ausländische Behörden	1	1	1	0	1	1	1
Fachgesellschaft / Berufsverbände	1	2	1	0	1	1	1
Früherer Arbeitgeber	1	1	1	0	1	1	1
Persönliches Gespräch mit gesuchstellender Person	3	1	1	1	2	1	1
Andere	1	1	1	0	1	1	1
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 8: «Wo / bei wem holen Sie weitere Informationen oder Referenzen ein?». Die Angabe in der letzten Zeile bezieht sich auf Frage 7: «Holen Sie ergänzend zur Prüfung von Dokumenten weitere Informationen oder Referenzen ein?»

3.3 Gesuchstellende mit einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Wenn Gesuchstellende bereits über eine BAB eines anderen Kantons verfügen, durchlaufen sie in den meisten Kantonen ein vereinfachtes Verfahren (Abbildung 5). Am häufigsten ist dies der Fall bei Tierärztinnen und Tierärzten (in 24 Kantonen) und am seltensten bei Apothekerinnen und Apothekern (in 18 Kantonen). Ein Kanton, der ein vereinfachtes Verfahren anwendet, hat ergänzend angemerkt, dass bei Ungereimtheiten beim Gesuch eine Anfrage an den erstausstellenden Kanton gerichtet wird.

Abbildung 5: Vereinfachtes Verfahren für Personen mit einer BAB eines anderen Kantons

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Gleiches Verfahren	5	7	5	6	2	5	5
Vereinfachtes Verfahren	21	19	21	18	24	21	21
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 9: «Durchlaufen Gesuchstellende, die bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, in Ihrem Kanton das gleiche Verfahren wie erstmalige Gesuchstellende oder gibt es Vereinfachungen?»

Das vereinfachte Verfahren ist bei allen Berufen in fast allen Kantonen kostenlos, auch müssen meist nicht alle Dokumente eingereicht werden (Abbildung 6). Drei Stellen weisen darauf hin, dass ein Certificate of Good Standing vom letzten Kanton notwendig sei.

Abbildung 6: Form der Vereinfachung für Personen mit einer BAB eines anderen Kantons

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Das Verfahren ist kostenlos	20	18	20	17	24	20	20
Es müssen nicht alle Dokumente eingereicht werden	20	17	20	17	24	20	20
Weitere	2	1	2	2	2	2	2
Teilnehmende Kantone	21	19	21	18	24	21	21

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 10: «Wenn es bei Gesuchstellenden, die bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, Vereinfachungen gibt: Welche Vereinfachungen und Anpassungen bestehen?»

Als **weitere Vereinfachung** nannte eine Stelle, dass die Bearbeitungsfrist teilweise verkürzt ist und eine andere Stelle verlangt lediglich ein Gesuch in stark reduziertem Umfang.

3.4 Befristungen und ihre Gründe

In den Kantonen 12 und 13 werden die BAB grundsätzlich immer befristet (Abbildung 7). Im Kanton 12 ist die Gültigkeitsdauer dieser ordentlichen Befristung zehn Jahre. Beim Kanton 13 sind die ordentlichen Bewilligungen gültig bis zum Erreichen des 70. Lebensjahr. Dieselbe Befristung wendet Kanton 21 bei allen Berufen ausser Tierärztinnen und Tierärzte an. Kanton 2 hat angegeben, bei den Tierärztinnen und Tierärzten immer befristete BAB auszustellen, jedoch die Dauer der Befristung nicht genannt.

Bei allen abgefragten Berufsgruppen ist die BAB jeweils in etwa der Hälfte der Kantone ab Erreichen eines bestimmten Alters oder wenn aufgrund individueller Eigenschaften des Gesuchstellenden bestimmte Vorbehalte bestehen (besondere Befristung) befristet. Zudem haben zwischen zwei (T) und acht (A und Z) der Kantone eine andere Befristung. In einer unterschiedlich grossen Minderheit von zwei (Z und Psy) bis sechs (T) Kantonen werden BAB nie befristet.

Aufgrund folgender anderer Gründe kommt es zu befristeten BAB (wenn nicht anders erwähnt, einmal genannt):

- Bei Stellvertretungen, für die Dauer der Stellvertretung (2 Stellen)
- Bei befristeten Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern
- Wenn im Gesuch ein Enddatum angegeben ist
- Wenn das Sprachniveau noch nicht ausreichend ist, kann die Bewilligung auf ein Jahr befristet sein

Die kantonalen Aufsichtsbehörden konnten die Altersgrenze, ab der eine Bewilligung altersbedingt befristet erteilt wird, und die Gültigkeitsdauer einer solchen angeben. Diejenigen Stellen, die eine Angabe zur **Altersgrenze** gemacht haben (zwischen 14-18 Kantone pro Berufsgruppe), haben diese fast ausschliesslich bei 70 Jahren angesetzt. Dies gilt für alle Berufsgruppen. Eine Ausnahme bildet der Kanton 10, der die Altersgrenze bei 75 Jahren angesetzt hat. Im Kanton 22 besteht für die Tierärztinnen und Tierärzte keine eigentliche Befristung, sondern sie müssen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr eine jährliche ärztliche Untersuchung vorweisen.

Abbildung 7: Befristungen von BAB

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Nie befristet	3	2	3	4	6	3	2
Immer befristet (ordentliche Befristung)	3	3	3	3	3	3	3
Befristung ab Erreichen eines bestimmten Alters	14	15	14	13	15	13	13
Befristet, wenn aufgrund individueller Eigenschaften des Gesuch- stellenden bestimmte Vorbehalte bestehen (besondere Befristung)	13	14	13	10	6	13	14
Andere Befristung	8	8	6	4	2	6	6
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 11: «Sind die Berufsausübungsbewilligungen für Fachpersonen in Ihrem Kanton befristet oder unbefristet?»

Bei den **Gültigkeitsdauern der Befristung ab Erreichen eines bestimmten Alters** liegen Antworten von 12 (P) bis 15 (A) kantonalen Aufsichtsbehörden vor. Bis auf drei Ausnahmen sind die Bewilligungen zwischen ein bis drei Jahre lang gültig. Bei diesen Ausnahmen gelten sie in einem Fall teilweise fünf Jahre (bei allen Berufen, Kanton 5), wobei die Alterslimite nicht genauer erläutert wurde, und in zwei Fällen waren die Antworten nicht klar auswertbar. Bei drei Kantonen sind die Bewilligungen je nach Alter unterschiedlich lange gültig: Im Kanton 2 (alle Berufe ausser T) dauert die erste Befristung, welche mit 70 Jahren ausgestellt wird, drei Jahre und danach bis zum 80. Lebensjahr jeweils ein Jahr. Im Kanton 12 ist die Befristung bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten ab 70 Jahren drei Jahre gültig, ab 73 Jahren zwei Jahre und ab 75 Jahren jeweils ein Jahr. Im Kanton 16 ist die Befristung bis zum 80. Lebensjahr jeweils zwei Jahre gültig, danach ein Jahr. In zwei Kantonen (3 und 25) hat jeweils eine Stelle (einmal zuständig für alle Berufe ausser T und einmal nur Z) angegeben, dass Personen mit altersbedingter Befristung zusätzlich ein Arztzeugnis vorlegen müssen, das die psychische und physische Gesundheit belegt.

4 Informationsbeschaffung und Massnahmen nach Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

In diesem Kapitel geht es um verschiedene Aspekte der Aufsicht nach der Erteilung der BAB. So interessiert erstens die Frage, ob die Erfüllung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach der Bewilligungserteilung zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft wird. Zweitens wird untersucht, wie die Aufsichtsbehörden zu Informationen über die Änderung von Angaben der Fachpersonen kommen und wie sie diese in den Registern (MedReg, PsyReg, NAREG) nachführen. Schliesslich wird berichtet, ob es nach Einschätzung der Aufsichtsbehörden Fachpersonen gibt, die ohne BAB in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind.

4.1 Spätere erneute Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

Ist die BAB einmal erteilt, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Fachpersonen die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllen. Deshalb wurden die kantonalen Aufsichtsbehörden gefragt, bei welchen Anlässen oder nach welchem Prinzip sie allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

Bei den Tierärztinnen und Tierärzten nehmen besonders viele kantonale Behörden (15) keine erneute Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen vor. Bei den restlichen Berufsgruppen sind es zwischen sechs (Psy) und neun (P).

Mit Ausnahme von Bewilligungen für Tierärztinnen und Tierärzte (7 Kantone) überprüft ungefähr die Hälfte der kantonalen Behörden die Bewilligungsvoraussetzungen nur dann erneut, wenn Gestuchstellende eine befristete Bewilligung verlängern möchten (Abbildung 8). Lediglich zwischen drei (P) und sieben (Z) kantonale Behörden prüfen das Bestehen der Bewilligungsvoraussetzungen auch bei anderen Gelegenheiten noch einmal.¹¹

¹¹ Es ist möglich, dass diese Frage falsch verstanden und deshalb nicht zuverlässig beantwortet wurde und tatsächlich mehr Behörden die Bewilligungsvoraussetzungen bei anderen Anlässen erneut überprüfen. Bei der Befragung 2015 haben mehrere Behörden verneint, dass sie dies tun, in der Folgefrage aber trotzdem entsprechende Anlässe genannt. In der Befragung 2021 war das nicht mehr möglich, da aufgrund der Filterführung die Folgefrage übersprungen wurde.

Abbildung 8: Anlässe/Prinzipien einer erneuten Überprüfung der Voraussetzungen für die BAB

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Nein	7	7	7	9	15	7	6
Nur, wenn eine Fachperson ihre befristete Bewilligung verlängern will	14	12	14	12	7	13	14
Ja	5	7	5	3	4	5	5
Stichprobenkontrollen	2	3	2	1	2	2	2
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	-	-	-	-	2	-	-
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	2	5	2	1	2	2	2
Bei Hinweisen auf Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung bzw. auf Verletzung der Berufspflichten	5	7	4	2	4	5	5
Bei Erreichen einer Altersgrenze	3	6	3	3	3	3	3
Weitere Anlässe	1	2	1	-	-	1	1
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Fragen 19 und 20: Frage 19: «Überprüfen Sie die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Erteilung der erstmaligen Bewilligung nochmals?»; Frage 20 (wenn Frage 19=Ja): «Aus welchem Anlass/nach welchem Prinzip überprüfen Sie die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Erteilung der erstmaligen Bewilligung nochmals?»

Insgesamt werden 34 kantonale Berufsgruppen von Stellen beaufsichtigt, die erneute Prüfungen der BAB-Voraussetzungen durchführen (Antwort Ja in Abbildung 8). Am häufigsten (bei 32 Berufsgruppen) überprüfen die kantonalen Behörden die Bewilligungsvoraussetzungen erneut, wenn sie konkrete **Hinweise** auf Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung bzw. auf Verletzung der Berufspflichten erhalten. Das Erreichen einer bestimmten **Altersgrenze** ist der zweithäufigste Grund für die erneute Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen (24). Dazu haben zwei Kantone angemerkt, dass ab dem 70 Lebensjahr die physische und psychische Gewähr überprüft wird. Zudem kommt es bei allen Berufsgruppen in gewissen Kantonen im Rahmen von **Stichprobenkontrollen** (14) und anderweitigen **Routinekontrollen** (16) zu einer erneuten Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Zwei kantonale Behörden haben angegeben, spezifische Überprüfungen aller Tierärztinnen und Tierärzte innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorzunehmen. Bei den anderen Berufsgruppen nannte keine Behörde diese Form der erneuten Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Zwei Stellen (eine zuständig für Z und eine zuständig für A, Z, C, Ges und Psy) nutzen weitere Anlässe zur erneuten Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Die erste Stelle (zuständig für Z) hat angegeben, eine solche vorzunehmen, wenn eine neue Assistenzbewilligung für eine neue Praxis beantragt wird. Die zweite Stelle hat angegeben, dass bei Wiedererteilung der Bewilligung nach einer Sistierung (vorübergehende Einstellung der Tätigkeit im Kanton) bestimmte Unterlagen erneut verlangt werden können.

4.2 Information über Änderungen von Angaben

Damit die Kantone immer auf dem aktuellen Stand über die beruflichen Situationen der Fachpersonen sind, müssen sie über allfällige Veränderungen wie z.B. ein Umzug der Praxis inner- oder ausserhalb des Kantons, eine Praxisaufgabe oder auch den Tod der Fachpersonen informiert werden. Abbildung 9 zeigt, wie dies gewährleistet werden soll.

In den meisten Kantonen, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind die Fachpersonen **zur Meldung von Mutationen rechtlich verpflichtet**. Ausnahmen bilden die Kantone 3 und 19 (alle Berufe), sowie Kanton 2 (nur bei T) und Kanton 22 (nur bei P). Fünf Stellen haben angemerkt, dass die Fachpersonen der Meldepflicht nicht zufriedenstellend nachkommen. Etwa ein Drittel der Aufsichtsbehörden pro Berufsgruppe erhält Informationen über Änderungen aufgrund **freiwilliger Meldungen** der Fachpersonen. Darunter sind auch solche, die eine Meldepflicht kennen.

Aus den Häufigkeiten, mit denen in der Umfrage die anderen Informationsquellen markiert worden sind, lässt sich schliessen, dass nicht alle Fachpersonen die Meldepflicht einhalten. Eine tiefe Meldedisziplin der Fachpersonen wurde im Fragebogen vereinzelt auch explizit vermerkt.

Abbildung 9: Information über Veränderungen der Angaben von Fachpersonen

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Die Fachperson meldet dies aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	24	24	24	21	23	24	24
Die Fachperson meldet dies freiwillig	8	8	8	7	7	8	8
Aktive periodische Nachfrage bei den Fachpersonen	7	6	7	7	3	7	7
Meldungen durch andere (z.B. Arbeitgeber, Behörden, Berufsorganisationen, Angehörige etc.)	16	17	16	13	12	16	16
Aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Zeitungsmeldungen, Inserate, Jahresberichte von Berufsverbänden, Internet etc.)	15	14	15	12	5	15	15
Unzustellbarer Postversand	16	16	16	13	12	16	16
Information erfolgt anders	3	3	3	2	4	3	3
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 21: «Wie erfahren Sie von Änderungen der Angaben von Fachpersonen, die in Ihrem Kanton nach MedBG, GesBG oder PsyG in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind (z.B. wenn eine Fachperson die Praxisadresse ändert, aus dem Kanton wegzieht, die Praxis infolge Pensionierung aufgibt oder stirbt)?»

Mindestens die Hälfte oder eine Mehrheit der Aufsichtsbehörden erfahren durch die **Meldung von Dritten** (z.B. Arbeitgeber, Behörden, Berufsorganisationen, Angehörige etc.), aus **öffentlich zugänglichen Quellen** (z.B. Zeitungsmeldungen, Inserate, Jahresberichte von Berufsverbänden, Internet etc.) oder aufgrund von **unzustellbaren Postversänden** von Veränderungen. Eine Ausnahme besteht bei den Tierärztinnen und Tierärzten: Hier spielen öffentliche Quellen nur in fünf Kantonen eine Rolle.

Ungefähr ein Viertel der Aufsichtsbehörden pro Berufsgruppe (mit Ausnahme der T: 3) nehmen eine aktive **periodische Nachfrage** bei den Fachpersonen vor.

Bei jeweils zwischen zwei (P) bis vier (T) kantonalen Berufsgruppen ziehen die kantonalen Behörden zudem weitere Informationsquellen bei, um über Änderungen informiert zu sein. Vier Stellen stossen in Zusammenhang mit anderen aufsichtsrechtlichen Aufgaben (z.B. im Rahmen von periodischen Kontrollen) auf Änderungen bei den Fachpersonen. Zudem können Beschwerden z.B. betreffend mangelnde Erreichbarkeit und Abklärungen von Mängelmeldungen laut drei Stellen Informationsquellen sein. Eine Stelle verweist darauf, es werde meistens durch Zufall festgestellt, dass eine Person nicht mehr im Kanton tätig ist.

4.3 Nachführung von Änderungen in den Berufsregistern

4.3.1 Medizinalberuferegister (MedReg)

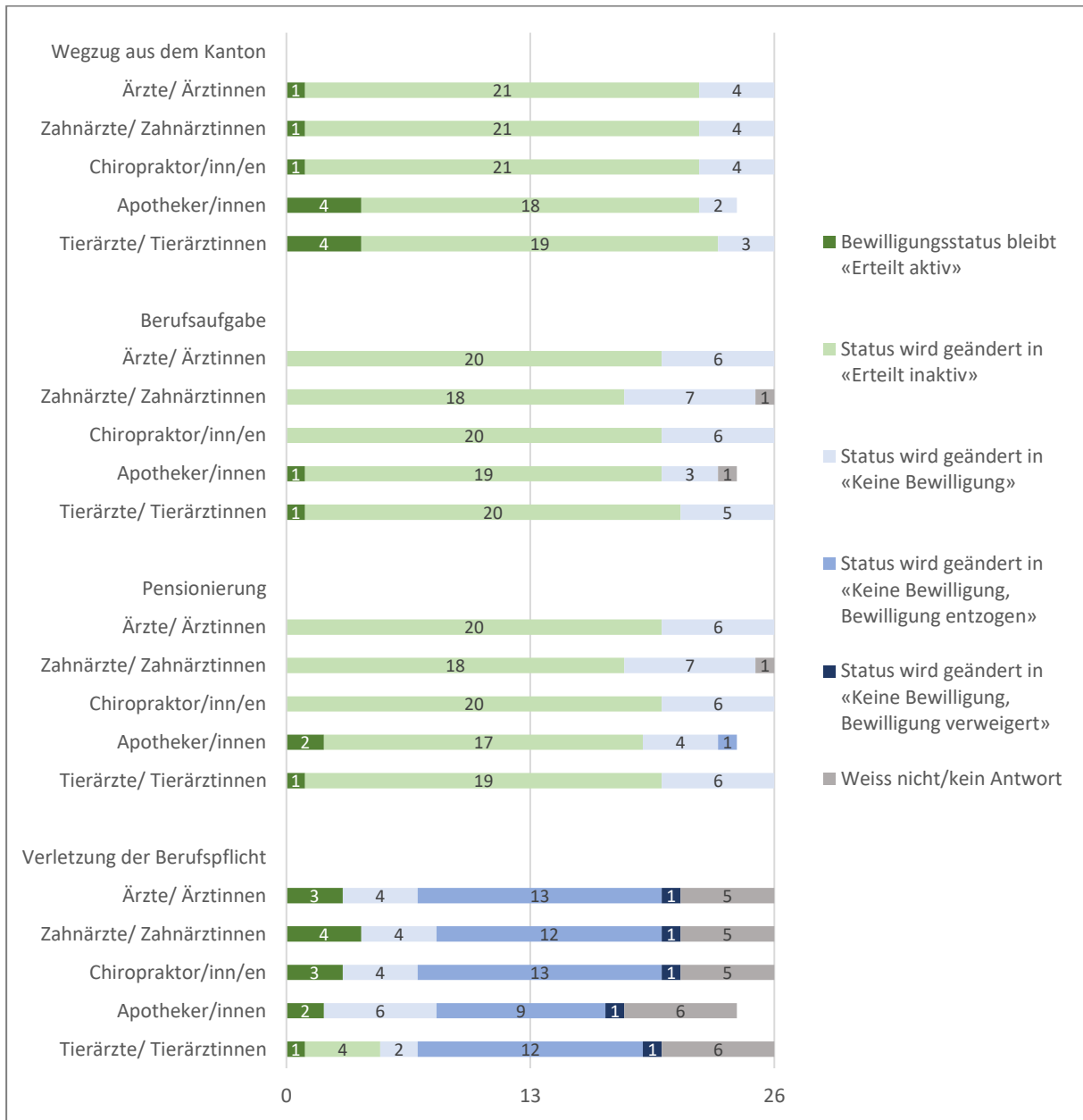
Im MedReg können fünf verschiedene Status der BAB eingetragen werden: «erteilt aktiv», «erteilt inaktiv», «keine Bewilligung», «keine Bewilligung, Bewilligung entzogen» und «keine Bewilligung, Bewilligung verweigert».

Die kantonalen Aufsichtsbehörden bilden Mutationen der Angaben von universitären Medizinalpersonen nicht durchgängig einheitlich im MedReg ab (Abbildung 10). Die Muster für die verschiedenen Berufe sind sich jedoch, mit gewissen Abweichungen bei den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Tierärztinnen und Tierärzten, sehr ähnlich.

Wenn eine universitäre Medizinalperson **aus dem Kanton wegzieht**, so ändern bei allen Berufen eine Mehrheit der Kantone den Status in «erteilt inaktiv». Einige wenige belassen den Status bei «erteilt aktiv» oder ändern ihn in «keine Bewilligung».

Bei **Berufsaufgabe** ändern bei allen Berufen eine Mehrheit der Kantone den Status ebenfalls zu «erteilt inaktiv». Jeweils eine kantonale Behörde bei den Apothekerinnen und Apothekern und bei den Tierärztinnen und Tierärzten belässt den Status in «erteilt aktiv». Zwischen drei (P) und sieben (Z) Kantonen ändern den Status bei Berufsaufgabe auf «keine Bewilligung».

Abbildung 10: Nachführung von Änderungen im MedReg



Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Fragen 22-29: «Bitte tragen Sie in den Tabellen der nachfolgenden Fragen für die einzelnen Berufe ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben in den Registern abbilden.»

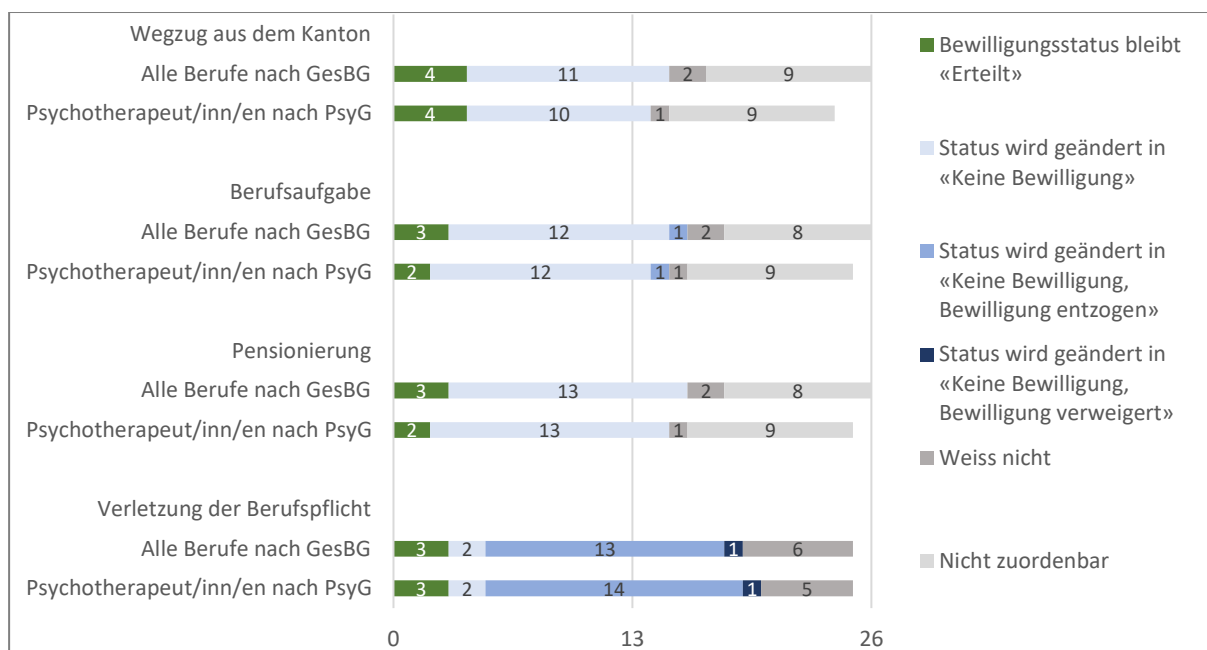
Auch bei einer **Pensionierung** bilden die meisten kantonalen Behörden die Änderung mit dem Status «erteilt inaktiv» im MedReg ab. Auch hier gibt es zudem wieder bei den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Tierärztinnen und Tierärzten zwei, respektive einen Kanton, der den Status «erteilt aktiv» belässt. Bei den Apothekerinnen und Apothekern gibt es zudem eine kantonale Behörde (Kanton 4), welche den Status auf «keine Bewilligung, Bewilligung entzogen» ändert. Bei den verbleibenden Kantonen wird der Status zumeist auf «keine Bewilligung» geändert.

Bei **Verletzung der Berufspflicht** ändert mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker (9 Kantone) bei allen Berufsgruppen bei der Hälfte oder knapp der Hälfte der Status auf «keine Bewilligung, Bewilligung entzogen». Zwischen zwei (T) und sechs (P) Kantone ändern den Status auf «keine Bewilligung». Jeweils in einem Kanton pro Berufsgruppe ändert der Status auf «keine Bewilligung, Bewilligung verweigert». Zwischen ein (I) und vier (Z) Kantone lassen den Status bei Verletzung der Berufspflicht auf «erteilt aktiv». Jeweils fünf bis sechs kantonale Behörden pro Berufsgruppe konnten keine Angaben dazu machen, wie die Verletzung der Berufspflicht im MedReg nachgeführt wird.

4.3.2 NAREG und PsyReg

Im nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) und im PsyReg stehen nur vier Status zur Verfügung. Anstelle von «erteilt aktiv» und «erteilt inaktiv» gibt es nur den Status «erteilt» (Abbildung 11). Im GesReg werden ebenfalls diese Status zur Verfügung stehen. Leider sind in der Befragung nicht alle Antworten der Kantone zu diesen Registern klar zuordenbar.¹²

Abbildung 11: Nachführung von Änderungen im NAREG und PsyReg



Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Fragen 22-29: «Bitte tragen Sie in den Tabellen der nachfolgenden Fragen für die einzelnen Berufe ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben in den Registern abbilden.»

¹² Kantonale Behörden, die für mehrere Berufe zuständig sind, hatten in der Umfrage die Möglichkeit, nur eine Tabelle für alle in ihrer Zuständigkeit liegenden Berufe zu auszufüllen. Dies führte zu Zuordnungsproblemen, wenn sie gleichzeitig für Berufe nach MedBG, GesBG und PsyG zuständig sind. Die Angabe „erteilt inaktiv“ konnte nicht eindeutig einem Status im NAREG oder PsyReg zugeordnet werden.

Die Praxis bei den Berufen nach GesBG und PsyG unterscheidet sich nur wenig. Zudem sind auch zwischen den unterschiedlichen Anlässen für Änderungen im Register (mit Ausnahme der Verletzung der Berufspflicht) nur wenige Unterschiede ersichtlich. Jeweils zwischen 10 und 13 kantonale Behörden ändern den Status bei **Wegzug aus dem Kanton**, bei **Berufsaufgabe** und bei **Pensionierung** auf «keine Bewilligung». Jeweils zwei bis vier Kantone belassen den Status auf «erteilt». Zu den restlichen Kantonen liegen keine (zuordenbaren) Angaben vor.

Bei einer **Verletzung der Berufspflicht** ist das Bild sehr ähnlich wie beim MedReg. Jeweils gut die Hälfte der Kantone ändert den Status in den Registern auf «keine Bewilligung, Bewilligung entzogen». Jeweils ein Kanton ändert den Status auf «keine Bewilligung, Bewilligung verweigert», jeweils zwei Kantone auf «keine Bewilligung» und jeweils drei Kantone belassen den Eintrag auf «erteilt».

4.4 Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ohne Bewilligung

Die Kantone wurden um eine Schätzung gebeten, wie oft Sie in den letzten zwei Jahren festgestellt haben, dass in ihrem Kanton Fachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung ohne BAB tätig sind (Tabelle 4). Zwischen vier (T) und zwölf (Psy) Kantone pro Berufsgruppe konnten keine Anzahl nennen («weiss nicht») oder haben keine Angabe zu der entsprechenden Frage gemacht. Diejenigen Kantone, die eine Anzahl nennen konnten, haben meist nicht mehr als zehn solche Fälle festgestellt. Einen Ausnahmefall stellt der Kanton 6 dar, der davon berichtet, dass im Veterinäramt aktuell eine Aufarbeitung im Gange ist und etwa 70-80% der Tierärztinnen und Tierärzte nicht über die erforderliche BAB verfügen. Die Antwort kommt aus einem mittelgrossen Kanton. Der Kanton 24 hat mehr als 24 solche Fälle bei Ärztinnen und Ärzten beobachtet. Hier handelte es sich jedoch um einen grösseren Kanton.

Insgesamt scheinen die meisten Kantone – soweit sie Angaben machen können – also bei den meisten Berufsgruppen nur wenige solche Fälle anzutreffen. Die Häufigkeit dürfte stark mit der Verbreitung der einzelnen Berufsgruppen zusammenhängen. Besonders selten sind sie bei **Chiropraktorinnen und Chiropraktoren**. Für diese Berufsgruppe beantworteten 19 Kantone die Frage, ob sie in den letzten beiden Jahren Fälle von fehlenden BAB angetroffen hätten. Alle 19 Kantone verneinten diese Frage. Für die **Apothekerinnen und Apotheker** beantworteten 17 Kantone die Frage. Davon gaben 12 Kantone an, keine Fälle angetroffen zu haben. Fünf Kantone nannten jeweils Zahlen zwischen eins und weniger als fünf. Für die **Tierärztinnen und Tierärzte** liegen Angaben von 22 Kantonen vor. Zwölf dieser Kantone haben keinen solchen Fall festgestellt. Die restlichen zehn Kantone haben ein bis sechs Fälle festgestellt. Dazu kommt der oben erwähnte Ausreisser im Kanton 6. Die Angabe des Kantons (12) zu den Tierärztinnen und Tierärzte bezieht sich auf Personen, die über eine gültige BAB eines anderen Kantons verfügen oder dort regulär als Assistent oder Assistentin sind, auf grenzüberschreitende Aktivitäten von ausländischen Tierärztinnen und Tierärzten und auf eine «grosse Zahl von Personen, die im Graubereich oder unerlaubt veterinärmedizinisch tätig sind ohne Tierarztabschluss (Heilpraktiker, etc.)».

Tabelle 4: In eigener fachlicher Verantwortung tätige Fachpersonen ohne BAB

Kanton	A	Z	C	P	T	G	Psy
1				0	1		
2					0		
3			0				
4	0	0	0	0	0		
5	0	eher selten	0	0	0		
6	3	1	0		70-80%	5	1
7	0	0	0	0	0	0	0
8							
9	0	0	0	0	1-2	0	0
10	5	2	0	2	2	5	2
11	1	1	0	0	0	0	0
12	4	1-3	0	0	6		3
13	2	3	0	0	0	5	0
14	wenige	5-6	0	0	1	wenige	wenige
15	1	1	0	0	2	1	1
16	5	5	0	2	0	5	5
17			0			0	
18					0		
19			0	0	1	4	2
20	2	4	0	0	0	2	0
21	10				0	3	
22		1-2		1	0		
23							
24	>24	>5	0	<5	5	<10	<10
25	5	0	0		0	3	
26	0	2	0	2	3-5	2	0
Anzahl «0» (=nie festgestellt)	5	4	19	12	12	4	6
Angabe fehlend	9	9	7	9	4	10	12
Rest (Zahl oder Kommentar)	12	13	0	5	10	12	8

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 30: «Wie oft haben Sie in den letzten 2 Jahren festgestellt, dass in Ihrem Kanton Fachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, ohne über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen (eine Schätzung der Anzahl genügt)?»

Bei den **Zahnärztinnen und Zahnärzten** sowie **Ärztinnen und Ärzten** resultieren vergleichbare Zahlen. Es liegen jeweils Angaben von 17 Kantonen vor. Davon haben nur vier (Z), respektive fünf (A) Kantone in den letzten zwei Jahren keine praktizierenden Fachpersonen ohne BAB festgestellt. Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten haben zehn Kantone gesagt, dass es fünfmal oder weniger vorkam, ein Kanton, dass dies eher selten der Fall ist und vor allem bei Zahnarztfirmen

(AG/GmbH) auftritt und in zwei Kantonen kam es mehr als fünfmal vor. Ähnlich bei den Ärztinnen und Ärzten: neun Kantone hatten diesen Fall fünfmal oder weniger, ein Kanton hatte «wenige» Fälle und zwei Kantone mehr als fünf Fälle. Bei den **Berufen nach GesBG** liegen Angaben von 16 Kantonen vor. Davon haben vier Kantone keine solche Fälle beobachtet in den letzten zwei Jahren, zehn hatten maximal fünf Fälle, ein Kanton berichtet von «wenigen» Fällen und in einem Kanton kam es zu weniger als zehn Fällen. Die Stelle, die von wenigen Fällen berichtete, hat präzisiert, dass es bei diesen Berufen am meisten festgestellt wird (ebenfalls in Zuständigkeit dieser Stelle sind A, C, und Psy). Bei **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** liegen Angaben von 14 Kantonen vor. Davon haben sechs Kantone noch keine Fälle festgestellt, in dem die Fachperson keine gültige BAB hatte, sechs Kantone hatten weniger als fünf solche Fälle, ein Kanton berichtet von «wenigen» Fällen und ein Kanton hatte weniger als zehn Fälle.

Die Aufsichtsbehörden konnten in der Befragung Massnahmen und Umstände nennen, welche der Berufsausübung ohne BAB entgegenwirken (Abbildung 12). Am häufigsten haben die kantonalen Stellen die soziale Kontrolle in diesem Zusammenhang als wichtigen Umstand genannt. Zwischen 14 (P) und 20 (Z) Kantone pro Berufsgruppe haben diese Antwortmöglichkeit ausgewählt. Etwas weniger häufig erfahren die kantonalen Aufsichtsstellen durch Informationen von Berufsorganisationen über Fachpersonen, die ohne gültige BAB in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Bei Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten kommt dies in der Hälfte der Kantone vor, bei den restlichen Berufsgruppen bei jeweils acht bis zehn Kantonen. Betriebskontrollen verhindern von den abgefragten Massnahmen und Umständen am wenigsten häufig, dass Fachpersonen ohne gültige BAB tätig sind. Mit Ausnahme von Tierärztinnen und Tierärzten, wo dies bei fast der Hälfte der Kantone vorkommt, sind es zwischen fünf und sieben Kantone, die diese Antwort ausgewählt haben. Nach den Gründen für die Tätigkeit ohne BAB (z.B. Vergessen, Vorsatz) wurden die Aufsichtsbehörden in der Studie nicht gefragt. Eine Stelle hat angemerkt, dass die Fachpersonen die Gesuchseinreichung meist aus Unwissenheit versäumen.

Abbildung 12: Verhindern von Berufsausübung ohne Bewilligung

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Soziale Kontrolle	19	20	19	14	15	18	18
Informationen von Berufsorganisationen	13	13	8	9	9	9	10
Im Zusammenhang mit Betriebskontrollen	7	5	5	5	12	6	5
Weitere Massnahmen und Umstände	9	8	8	6	8	8	8
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 31: «Welche Massnahmen und Umstände tragen dazu bei, dass in Ihrem Kanton keine oder nicht mehr Fachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind?»

Zudem nannten die Kantone eine Vielzahl an weiteren Massnahmen und Umständen, am häufigsten Hinweise durch **Werbung oder Inserate** im Internet oder Zeitungen (7 Nennungen). Vier Kantone weisen zudem auf die **Internetauftritte** der Fachpersonen hin. Diverse kantonale Aufsichtsbehörden gehen zudem davon aus, dass die **Fachpersonen ihre Verantwortung** grundsätzlich **wahrnehmen** und der Bewilligungspflicht nachkommen (6 Nennungen). Gemäss vier Stellen bestehen auch **gesetzliche Anreize**, der Bewilligungspflicht nachzukommen: Jeweils zwei Stellen erwähnen, dass die Abgabe von Medikamenten nur möglich ist mit einer gültigen BAB und dass ohne BAB keine Abrechnungsnummer für die Leistungen zuhanden der Krankenversicherungen erhältlich ist. Ebenfalls vier Stellen weisen auf **Meldungen von Dritten** hin, die dazu beitragen, dass nicht mehr Fachpersonen ohne BAB tätig sind (z.B. von anderen Ämtern oder Meldungen aus der Bevölkerung, wenn deren Krankenversicherung für eine gewisse Behandlung nicht aufkommt). Bei zwei kantonalen Aufsichtsbehörden hat sich **ein proaktives Vorgehen** als dienlich erwiesen. Eine Stelle nimmt seit Jahren eine konsequente Beanstandung vor und fordert aktiv dazu auf, die BAB zu beantragen und die andere Stelle fordert bei zahnärztlichen Betrieben oder grösseren Praxen regelmässig Organigramme ein. Folgende Massnahmen und Umstände wurden lediglich einmal genannt:

- Fachpersonen haben Masken angefragt beim ersten Lockdown. Dabei konnte die Behörde feststellen, dass viele von ihnen keine Bewilligung haben.
- Jährliche Erhebung
- Anmeldungen bei der Fremdenpolizei
- Die Stelle eines kleinen Kantons gibt an, eine gute Übersicht über die Personen mit Bewilligung zu haben.

5 Einhaltung der Berufspflichten

In diesem Kapitel steht die Frage im Vordergrund, wie die Aufsichtsbehörden kontrollieren, ob die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen die Berufspflichten gemäss Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, Art 16 Bst. a bis h GesBG und Art. 27 Bst. a bis f PsyG einhalten. Es wurde für alle Berufspflichten nachgefragt, aus welchem Anlass oder nach welchem Prinzip sie von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden (z.B. Hinweise von Dritten, Stichprobenkontrollen). Im MedBG und GesBG sind jeweils acht Berufspflichten enthalten, im PsyG sind es deren sechs. Abgesehen davon sind die Berufspflichten dieser drei Gesetze praktisch identisch.

Bei der Auswertung wird zunächst noch nicht auf die einzelnen Berufspflichten eingegangen, sondern ein Überblick darüber gegeben, welche Anlässe der Prüfung insgesamt in den verschiedenen Berufen zur Anwendung kommen und wie viele kantonale Berufsgruppen es gibt, bei denen keine Überprüfung erfolgt. In einem zweiten Schritt wird die Auswertung nach den verschiedenen Berufspflichten differenziert. Hier interessiert also, welche Berufspflicht aus welchem Anlass überprüft wird.

Aus Platzgründen wird auf eine gleichzeitige Aufschlüsselung der Resultate nach Berufen und Berufspflicht verzichtet. *Die entsprechenden Detailauswertungen sind in Anhang 2 dieses Berichts abgebildet.*

Abschliessend wird in diesem Kapitel darauf eingegangen, woher die Aufsichtsbehörden Hinweise über eine mögliche Verletzung der Berufspflichten erhalten und wie sie die Einhaltung der Berufspflichten von 90-Tage-Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum kontrollieren.

5.1.1 Anlass der Prüfung, nach Fachpersonen

Es wurde für alle Fachpersonen gefragt, ob, und wenn ja, aus welchem Anlass die Einhaltung der Berufspflichten überprüft wird (Frage 32 ff.). Die Ergebnisse der Befragung wurden zunächst so ausgewertet, dass ersichtlich ist, welche abgefragten Anlässe der Prüfung dieser Pflichterhaltung bei den verschiedenen Berufsgruppen angewendet werden.

In diesem Abschnitt soll ein erster Überblick darüber gegeben werden, wie häufig die verschiedenen Anlässe eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden auslösen. Zwar ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Anlass bei jeder Berufspflicht in gleichem Masse als Auslöser für eine Überprüfung zu erwarten ist. So ist z.B. zu erwarten, dass öffentliche Quellen (Medien und Internet) für die Feststellung, ob die Fachpersonen vorschriftsgemäss für sich werben, bedeutsam sind. Hingegen dürften für die Prüfung, ob die Fachpersonen ihrer Fortbildungspflicht nachkommen, andere Anlässe im Vordergrund stehen. Gleichwohl zeigt die Auswertung erste Tendenzen auf, welche Anlässe am häufigsten eine Kontrolle auslösen. Dabei kann auch untersucht werden, ob diesbezüglich Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen.

Für diese Auswertung wurde ein einfacher Index gebildet und zusammengezählt, wie oft die verschiedenen Anlässe in jeder Berufsgruppe insgesamt zur Anwendung kommen (Abbildung 13).¹³ Wie schon in den bisherigen Auswertungen fällt auf, dass zwischen den verschiedenen Berufsgruppen die Unterschiede meist nicht sehr gross sind.

Dass die Aufsichtsbehörden auf die **Prüfung einer Berufspflicht gänzlich verzichten**, kommt offenbar vor, wenn auch bei den meisten Berufen (A, C, D, P, G, Psy) in einer eher kleinen Minderheit von etwa jedem 10. Fall oder weniger (Fall = eine Berufspflicht bei einem Beruf in einem Kanton). Etwas häufiger ist der Verzicht auf eine Prüfung von Berufspflichten bei den Tierärztinnen und Tierärzten. Hier sind es 38 von 208 Fällen, was etwa jedem sechsten Fall (18%) entspricht.

Verschiedene Anlässe können dazu führen, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Berufspflichten prüfen. **Hinweise von Dritten oder aus anderen Quellen (z.B. Medien, Internet)** sind bei allen Fachpersonen der häufigste Auslöser. Ausser bei den Tierärztinnen und Tierärzten ist dies in deutlich mehr als der Hälfte der möglichen Prüfungen der Fall, bei den Tierärztinnen und Tierärzten ist es weniger als die Hälfte der Fälle (90 von 208).

Alle anderen abgefragten Anlässe, welche zu einer Prüfung der Berufspflichten führen können, kommen in einer Minderheit der Fälle oder sogar nur vereinzelt zur Anwendung. Vergleichsweise häufig werden **anderweitige Routinekontrollen** genutzt. Zum Teil werden Berufspflichten überdies **bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs** um eine BAB kontrolliert. Ähnlich oft oder etwas seltener wird die Einhaltung einer bestimmten Berufspflicht anhand von **Stichprobenkontrollen** oder anlässlich von **Erneuerungsgesuchen der BAB** geprüft. Beide Anlässe betreffen rund 10% bis 15% der Fälle. Eine Ausnahme bildet die Kontrolle der Tierärztinnen und Tierärzte, wo diese beiden Auslöser einer Prüfung seltener vorkommen. Dass ein Kanton **periodisch alle Fachpersonen überprüft**, kommt selten vor, nämlich in rund 3% der Fälle.

Die Kantone kennen zudem **andere Anlässe**, welche sie zu einer Prüfung der Berufspflichten bewegen. Bei rund 20% der Fälle kommen solche zur Anwendung.

¹³ Jede der acht bzw. sechs Berufspflichten pro Beruf kann prinzipiell in allen 26 Kantonen geprüft werden. Somit ergibt sich landesweit für jede Berufsgruppe ein theoretisches Maximum von $8 \cdot 26 = 208$ bzw. $6 \cdot 26 = 156$ Anwendungen (PsyG) eines bestimmten Anlasses für die Überprüfung von Berufspflichten pro Berufsgruppe.

Abbildung 13: Anlässe der Prüfung von Berufspflichten, nach Fachpersonen

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	15	22	16	10	38	18	10
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	33	35	32	30	33	31	30
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	24	31	20	21	11	19	22
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	8	7	5	6	5	5	5
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	73	70	71	73	56	69	57
Stichprobenkontrollen	32	36	31	17	14	31	25
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	165	167	160	150	90	171	129
Anderer Anlass	37	29	37	43	42	34	26
Anzahl mögliche Prüfungen	208	208	208	208	208	208	156

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Fragen 32-39: «Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, Art 16 Bst. a bis h GesBG und Art. 27 Bst. a bis f PsyG?»

5.2 Anlass der Prüfung, nach Berufspflicht

Mit einer weiteren Auswertung der gleichen Fragen im Fragebogen wurde verglichen, wie häufig welche Anlässe der Prüfung bei den verschiedenen Berufspflichten vorkommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier auf die Differenzierung nach Fachpersonen verzichtet.

Jede Antwortmöglichkeit kann dabei theoretisch in jedem der 26 Kantone und für alle sieben untersuchten Fachpersonengruppen zur Anwendung kommen. Es ergeben sich somit theoretisch 182 Fälle. Eine Pflicht (Einhaltung Grenzen der Kompetenzen) kommt nur bei Berufen nach GesBG zur Anwendung (theoretisch 26 Fälle möglich), eine (Beistand, Notfalldienst) nur bei Medizinalberufen nach MedBG (theoretisch 130 Fälle möglich) und eine (Zusammenarbeit) nur bei Medizinalberufen nach MedBG und Berufen nach GesBG (theoretisch 156 Fälle möglich). Nachfolgend werden die Befunde für die einzelnen Berufspflichten zusammenfassend dargestellt (Abbildung 14).

Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung: Bei den meisten kantonalen Berufsgruppen (148 von 182) sind Hinweise von Dritten oder aus anderen Quellen ein Auslöser von Kontrollen dieser Berufspflicht. In etwas mehr als der Hälfte der kantonalen Berufsgruppen erfolgt die Kontrolle aufgrund anderweitiger Routinekontrollen (103). Ebenfalls mindestens 20 kantonale Berufsgruppen werden diesbezüglich direkt beim ersten BAB-Bewilligungsverfahren (43), im Falle eines Erneuerungsgesuchs aufgrund einer auslaufenden Bewilligungsfrist (27) oder einer Stichprobenkontrolle (33) geprüft. Bei zwei kantonalen Berufsgruppen wird diese Berufspflicht gar nicht kontrolliert. Es handelt sich dabei um die Tierärztinnen und Tierärzte der Kantone 2 und 25. Bei keiner anderen Berufspflicht ist die Bedeutung von anderweitigen Routinekontrollen so gross wie bei der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung.

Lebenslange Fortbildung bzw. Lernen, kontinuierliche Fortbildung: Hinweise von Dritten oder aus anderen Quellen spielen auch hier eine wichtige Rolle (123), jedoch eine etwas weniger herausragende als bei der sorgfältigen Berufsausübung. Am zweithäufigsten wird die Fortbildungspflicht bei anderweitigen Routinekontrollen überprüft (82). Bei der Fortbildungspflicht ist die Bedeutung von Erneuerungsgesuchen (56), von Stichprobenkontrollen (34) und der Prüfung aller Bewilligungsinhaber (21) bei der Überprüfung der Berufspflicht im Vergleich zu den anderen Berufspflichten am höchsten. Immerhin 16 kantonale Berufsgruppen sind von keinerlei Kontrollen der Fortbildungspflicht betroffen.

Wahrung der Patient/inn/enrechte, Rechte der zu behandelnden Personen bzw. Klient/inn/en: Ob die Fachpersonen die Rechte der zu behandelnden Personen wahren, wird für die Mehrheit der kantonalen Berufsgruppen v.a. dann überprüft, wenn die zuständige Behörde Hinweise von Dritten oder aus anderen Quellen erhält (155). Andere Routinekontrollen sind bei gut einem Drittel der kantonalen Berufsgruppen ein Auslöser für die Überprüfung dieser Berufspflicht (64), ansonsten erfolgen kaum aktive, von der Behörde selbst ausgehende Kontrollen. Bezüglich der Wahrung der Rechte der zu behandelnden Personen sind gemäss den Umfrageantworten 17 kantonale Berufsgruppen nicht von Kontrollen betroffen.

Abbildung 14: Anlässe der Prüfung von Berufspflichten, nach Berufspflichten

	Keine Prüfung	Bei der erstmaliger BAB-Prüfung	Bei Erneuerungs- gesuchten	Prüfung aller BAB-Inhaber	Bei anderen Routinekontrollen	Stichprobenkontrollen	Hinweise von Dritten oder in Medien, Internet etc.	Anderer Anlass	Anzahl mögliche Prüfungen
Sorgfältige Berufsausübung	2	43	27	7	103	33	148	30	182
Lebenslange Fortbildung bzw. Lernen, kontinuierliche Fortbildung	16	32	56	21	82	34	123	40	182
Wahrung der Patient/inn/enrechte, Rechte der zu behandelnden Personen bzw. Klient/inn/en	17	7	1	0	64	17	155	30	182
Werbevorschriften	7	13	6	1	60	30	158	37	182
Einhaltung Berufsgeheimnis	32	7	1	1	48	18	144	26	182
Berufshaftpflichtversicherung	7	102	54	9	56	23	94	32	182
MedBG und GesBG: Zusammenarbeit	34	6	0	0	20	15	104	27	156
MedBG: Beistand, Notfalldienst	11	13	3	2	28	12	83	22	130
GesBG: Einhaltung Grenzen der Kompetenzen	3	1	0	0	8	4	23	4	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Fragen 32-39: «Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, Art 16 Bst. a bis h GesBG und Art. 27 Bst. a bis f PsyG?»

Werbung ist objektiv, entspricht dem öffentlichen Bedürfnis und ist weder irreführend noch aufdringlich: Auch ob die Fachpersonen vorschriftsgemäss für sich werben, überprüfen die kantonalen Aufsichtsbehörden bei der grossen Mehrheit der kantonalen Berufsgruppen (158) aufgrund von Hinweisen Dritter oder aus anderen Quellen. Bei keiner anderen Berufspflicht ist die Bedeutung solcher Hinweise so gross wie hier. Routinekontrollen sind immerhin bei knapp einem Drittel der Berufsgruppen Anlass zur Prüfung dieser Berufspflicht (60). Bei 30 kantonalen Berufsgruppen werden Werbevorschriften mittels Stichprobekontrollen überprüft. Andere Anlässe der Prüfung kommen selten vor. Lediglich sieben kantonale Berufsgruppen sind gar nicht von Kontrollen betroffen.

Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen ist am Patientenwohl orientiert und unabhängig von finanziellen Vorteilen: Bei dieser Berufspflicht ist in vielen Kantonen gemäss der Umfrage die Kontrolle am wenigsten intensiv. Am wichtigsten ist wiederum die Kontrolle aufgrund von Hinweisen von Dritten oder aus anderen Quellen (104), umgekehrt sind gut ein Fünftel der kantonalen Berufsgruppen (34) von gar keiner Prüfung betroffen. Auch Routinekontrollen (20) und Stichprobenkontrollen (15) bilden nur selten Anlass für die Kontrolle, ob diese Berufspflicht eingehalten wird. Keine andere Berufspflicht wird bei so vielen kantonalen Berufsgruppen nicht überprüft.

Einhaltung des Berufsgeheimnisses: Gut drei Viertel der Berufsgruppen (144) werden aufgrund von Hinweisen Dritter oder aus anderen Quellen kontrolliert, daneben geniessen lediglich die Routinekontrollen eine gewisse Bedeutung (48). Bei 32 kantonalen Berufsgruppen erfolgt keine Prüfung.

Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit: Bezüglich der Notwendigkeit einer Berufshaftpflichtversicherung zeigt sich in der Umfrage ein anderes Muster als bei den übrigen Berufspflichten. Hinweise von Dritten oder aus anderen Quellen führen nur bei gut der Hälfte der kantonalen Berufsgruppen zu einer Kontrolle (94). Am häufigsten wird diese Pflicht gleich bei der erstmaligen Prüfung des BAB-Gesuchs kontrolliert (102). 54 Berufsgruppen müssen den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei Erneuerungsgesuchen erbringen. 23 kantonale Berufsgruppen werden bei Stichprobenkontrollen, 56 bei anderen Routinekontrollen überprüft. Neun kantonale Berufsgruppen sind von gezielten, flächendeckenden, periodischen Kontrollen betroffen und sieben werden gar nicht überprüft.

MedBG: Beistand in dringenden Fällen und Beteiligung am Notfalldienst: Hinweisen von Dritten und aus anderen Quellen (83 von 130) und Routinekontrollen (28) spielen hier die grösste Rolle. Diese Pflicht wird zudem bei etwa 10% der kantonalen Berufsgruppen bei der erstmaligen Gesuchsprüfung für die BAB (13) und bei Stichprobenkontrollen (12) überprüft. Bei elf kantonalen Berufsgruppen erfolgt keine Prüfung.

GesBG: Halten sich an die Grenzen der Kompetenzen: Die Einhaltung dieser Berufspflicht wird bei fast alle kantonalen Berufsgruppen (23 von 26) bei Hinweisen von Dritten oder aus anderen Quellen überprüft. Ebenfalls eine gewisse Rolle spielen anderweitige Routinekontrollen (8) und Stichprobenkontrollen (4). Bei drei Kantonen wird die Einhaltung dieser Berufspflicht nicht überprüft.

Mehrere Stellen präzisierten oder ergänzten ihre Angaben zu diesen Fragen:

Als **anderweitige Routinekontrollen** erwähnt eine Stelle Besuche der Heilmittelkontrolle bei Apotheken oder Kontrollen der Selbstdispensation bei anderen Berufen. Eine Stelle erwähnt, dass

festgestellte Mängel bei Tierhalterinnen und Tierhaltern auch zu Kontrollen bei Tierärztinnen und Tierärzten führen.

Einzelne Stellen äussern sich zur **Kadenz oder zum Vorkommen von regelmässigen Kontrollen**: Bei einer Stelle, die für Tierärztinnen und Tierärzte zuständig ist, werden Nutztier- und Gemischtpraxen alle fünf Jahre, Kleintierpraxen alle zehn Jahre kontrolliert. Eine Stelle verweist darauf, dass alle Zahnärztinnen und Zahnärzte regelmässig kontrolliert werden, bei den übrigen Berufen eine regelmässige Kontrolle erst bei Personen ab 70 Jahren erfolge. In einem Kanton finden regelmässige Kontrollen nur bei Apothekerinnen und Apothekern statt.

Eine Stelle erwähnt bezüglich der **Fortbildungspflicht**, dass die Kontrolle von Personen mit Weiterbildungstitel bei den Apothekerinnen und Apothekern beim Branchenverband Pharmasuisse liege.

Zwei Stellen gaben an, dass die **Beteiligung am Notfalldienst** der Ärztinnen und Ärzte durch die kantonale Ärztevereinigung organisiert werde. Die meisten anderen Präzisierungen betrafen den Anlass von Kontrollen einzelner oder mehrerer Berufspflichten.

Einzelne Präzisierungen betreffen schliesslich das obligatorische Abschliessen einer **Berufshaftpflichtversicherung**: Eine Stelle prüft diese bei Verlängerungen von befristeten Bewilligungen, eine bei der Tätigkeitsaufnahme oder bei einem Ortswechsel der betreffenden Fachperson.

5.3 Hinweise auf mögliche Verletzungen von Berufspflichten

Wie in den Abschnitten 5.1.1 und 5.2 beschrieben, sind Hinweise von Dritten oder aus anderen Quellen ein bedeutender Anlass für die Kontrolle, ob die Fachpersonen ihre Berufspflichten einhalten. In diesem Abschnitt wird beschrieben, woher die Aufsichtsbehörden der Kantone solche Hinweise erhalten. Eine erste Frage (Frage 40) ergab, dass die meisten der vom Fragebogen vorgeschlagenen Möglichkeiten in der grossen Mehrheit der Kantone als Quelle von Hinweisen vorkommen. Meldungen kommen demnach in der Mehrheit der Kantone für alle Berufsgruppen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, von Berufs- oder Standesorganisationen, von anderen Fachpersonen, von Patientinnen und Patienten, Patientenorganisationen oder Angehörigen. Bei ähnlich vielen Aufsichtsbehörden spielen auch Hinweise von Dritten wie z.B. aus der Bevölkerung oder das öffentliche Bekanntwerden solcher Hinweise in den Medien eine Rolle. Nur in einer Minderheit der Kantone stammen demgegenüber Hinweise über eine mögliche Verletzung von Berufspflichten aus Meldungen von Versicherungen (mit Ausnahme von A und G).

In einer zweiten Frage zum gleichen Thema (Frage 41) wurden die Befragten gebeten, **die drei zahlenmässig bedeutendsten Quellen** von solchen Hinweisen anzugeben. Hier zeigen sich zwischen den aufgeführten Hinweisquellen deutlichere Unterschiede (Abbildung 15). Die meisten an der Umfrage teilnehmenden Behörden (zwischen 18-21 Kantone pro Berufsgruppe) zählen die **Patientinnen und Patienten, Patientenorganisationen oder Angehörigen** zu den drei Quellen, von denen sie am häufigsten über mögliche Verletzungen von Berufspflichten erhalten.

Abbildung 15: Wichtigste Quellen von Hinweisen über die mögliche Verletzung von Berufspflichten

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	15	10	8	8	8	13	9
Versicherungen	6	1	1	0	1	1	1
Berufs-/ Standesorganisationen	7	10	4	4	7	5	5
Andere Fachpersonen	6	8	6	6	10	8	5
Patient/inn/en, Patientenorganisationen oder Angehörigen	21	21	19	19	18	20	20
Öffentliches Bekanntwerden von Hinweisen (Medien etc.)	4	3	2	3	4	5	2
Persönliche (auch anonyme) Hinweise von Dritten (Bevölkerung)	12	12	9	11	13	14	9
Andere Quellen	1	0	0	1	2	1	1
Teilnehmende Kantone	25	25	25	24	26	25	25

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 41: «Woher erhalten Sie am häufigsten Hinweise über mögliche Verletzungen von Berufspflichten? Bitte geben Sie pro Beruf maximal drei Möglichkeiten an.»

Etwa gleichauf am zweithäufigsten nannten die Kantone **Informationen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden** mit 8 (C, P, T) bis 15 (A) Nennungen und **persönliche Hinweise von Dritten** mit 9 (C, Psy) bis 14 (G) Nennungen als wichtige Informationsquellen. Weitere relativ häufig genannte wichtige Quellen sind **Meldungen von anderen Fachpersonen** sowie **Berufs- und Standesorganisationen**, wobei die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen hier etwas grösser sind als bei den anderen Informationsquellen. Während Meldungen von Berufs- und Standesorganisationen bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten für zehn Aufsichtsbehörden zu den drei häufigsten Informationsquellen zählen, gilt dies bezüglich der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren und bei den Apothekerinnen und Apothekern nur für vier Aufsichtsbehörden. Meldungen von anderen Fachpersonen sind bei den Tierärztinnen und Tierärzten für zehn kantonale Behörde eine der wichtigsten Quellen, bei den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG jedoch nur für deren fünf. Eher eine untergeordnete Rolle spielen in der grossen Mehrheit der Kantone **Meldungen von Versicherungen**, das **öffentliche Bekanntwerden** von Hinweisen z.B. in den Medien und **andere Quellen**.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden nannten die folgenden weiteren Informationsquellen zur Aufdeckung möglicher Verletzungen von Berufspflichten (wenn nicht anders vermerkt nur einmal genannt):

- (Ehemalige) Mitarbeitende und Arbeitgeber (z.B. Mitarbeitende der Administration, angestellte Personen) (2 Stellen)
- Kontrollen
 - Detailhandelskontrollen der tierärztlichen Privatapotheken
 - Kontrollen in Nutztierhaltungen und bei Schlachttieruntersuchungen (z.B. Sorgfaltspflichtverletzung oder unzulässige Medikamentenabgabe)
 - Inspektionen durch die Kantonsapothekerin
- Polizei und Strafuntersuchungsbehörden

Ergänzend wurden die kantonalen Aufsichtsbehörden auch befragt, wie viele Hinweise auf mögliche Verletzungen von Berufspflichten sie ungefähr durchschnittlich pro Jahr erhalten (Frage 42; Tabelle 5). Für 142 der 182 kantonalen Berufsgruppen liegt in der Umfrage eine Angabe – vermutlich zumeist eine Schätzung – über diese Häufigkeit vor. Die Angaben gehen relativ weit auseinander, von 0 (diverse Kantone) bis zu 100 (Kanton 12).

Für 44 kantonale Berufsgruppen gehen gemäss den Angaben der Befragten keine Hinweise über mögliche Pflichtverletzungen ein. Dabei bestehen grosse Unterschiede zwischen den Berufsgruppen, die auch mit der jeweiligen Anzahl praktizierender Fachpersonen zusammenhängen dürften. Während bei Ärztinnen und Ärzten und bei Gesundheitsberufen nach GesBG jeweils nur eine kantonale Behörde angibt, dass keine solchen Meldungen eingehen, sind es bei den Chiropraktorinnen und Chiropraktoren 18 kantonale Behörden. Auch bei der Häufigkeit, mit der die Aufsichtsbehörden solche Meldungen erhalten, gibt es grosse Unterschiede zwischen den Berufsgruppen: Am häufigsten beziehen sich die Hinweise auf Ärztinnen und Ärzte (im Schnitt 17 Meldungen pro Jahr) und am seltensten auf Chiropraktorinnen und Chiropraktoren (lediglich 2 Kanton die jeweils einen Hinweis pro Jahr erhalten). Bei den restlichen Berufsgruppen schwanken die Meldungen zwischen durchschnittlich ein (Psy) bis sieben (Z) Meldungen pro Jahr.

Tabelle 5: Häufigkeit von Hinweisen über mögliche Verletzungen von Berufspflichten

Kanton	A	Z	C	P	T	G	Psy
1	40	20	0	5-10	20	0	5
2				10	1		
3							
4		1			0		
5	1	1	0	0	0	2	0
6	6	2	0		1	10	1
7	25	0	0	0	0	5	2
8	5	2	0	1		2	1
9	3 bis 6	3 bis 6	0	0	1 bis 2	1 bis 2	0
10	10	3	0	2	2	5	2
11	2	0	0	0	0 bis 1*	2	0
12	100	40 bis 50	1	2	24	20	5
13	40	10	1	1	1	10	1
14	Einige	4 bis 5	0	0	0-1	Wenige	Sehr wenige
15	4	5			0	3	1
16	60	20	0	1			
17							
18	0 bis 1	0 bis 1	0	0	0 bis 1*	0-1	0
19	0	1	0	0	0	1	0
20	2	2	0	0	0 bis 1*	2	0
21	2	2	0	0	0 bis 1*	1	0
22	10 bis 15	2 bis 4	0	0.5	0-1	10	1 bis 2
23							
24	5	5	0	2 bis 5	5 bis 10	4	1
25	20	15	0		1		
26	5	10	0	0	1 bis 2	2	1
Nie festgestellt (Anzahl = 0)	1	2	18	10	5	1	7
Angabe fehlend	5	4	6	6	5	7	7
Kommt vor (Anzahl > 0)	20	20	2	10	16	18	12
Mittelwert**	17	7	0	2	3	5	1
Maximum	100	45	1	10	24	20	5

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 42: «Wie häufig erhalten Sie durchschnittlich pro Jahr solche Hinweise auf eine mögliche Verletzung der Berufspflichten (eine Schätzung der Anzahl genügt)?»

* pro 5 Jahre

*Für die Berechnung des Mittelwertes wurden alle Angaben einbezogen, die eine Anzahl beinhalten. Wenn ein Intervall angegeben wurde (z.B. 5-10) wurde der Mittelwert davon für die Berechnung benutzt (z.B. 7.5).

5.4 Aufsicht über 90-Tage-Dienstleistungserbringende

90-Tage-Dienstleistungserbringende sind Fachpersonen aus dem EU/EFTA-Raum oder aus anderen Kantonen, die ihre Dienstleistung unter Einhaltung einer Meldepflicht während maximal 90 Tagen bewilligungsfrei im von ihnen gewählten Kanton ausüben dürfen. 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen wurden in der Befragung nicht thematisiert. Bezüglich der 90-Tage-Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum interessierte, wie die Behörden die Einhaltung der Berufspflicht prüfen. Weiter interessierte auch, wie oft die Kantone festgestellt haben, dass ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum in ihrem Kanton tätig sind.

5.4.1 Prüfung, ob Berufspflichten eingehalten werden

Die kantonalen Aufsichtsbehörden wurden befragt, ob sie die Einhaltung der Berufspflichten bei diesen Fachpersonen gleich oder anders prüfen als bei den Inhaberinnen und Inhabern einer ordentlichen BAB (Frage 43).

Bei den Antworten zeigt sich bei allen Fachpersonen ausser den Apothekerinnen und Apothekern und den Tierärztinnen und Tierärzten ungefähr das gleiche Muster (Abbildung 16): Jeweils rund ein Drittel der Aufsichtsbehörden prüft die Einhaltung der Berufspflichten gleich wie bei Inhaberinnen und Inhabern mit einer ordentlichen BAB, ein Drittel gehen anders vor und ein Drittel hatte noch keine solchen Fälle. Bei den **Tierärztinnen und Tierärzten** jedoch wendet die Hälfte der kantonalen Aufsichtsbehörden das gleiche Vorgehen an wie bei den ordentlichen Berufsausübungsbewilligungen, ungefähr ein Drittel (8) wenden ein anderes Vorgehen an, drei Behörden hatten noch keine solchen Fälle und die restlichen zwei konnten die Frage nicht beantworten. Bei den **Apothekerinnen und Apothekern** wenden die kantonalen Aufsichtsbehörden bei 90-Tage-Dienstleistungserbringenden seltener ein anderes Vorgehen an. Lediglich vier Stellen verwenden ein solches. Nähere Angaben zu den Anpassungen wurden nicht gemacht.

Abbildung 16: Prüfung der Einhaltung von Berufspflichten bei 90-Tage-Dienstleistungserbringenden

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Mind. ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Gleiches Vorgehen	9	8	9	9	13	9	8
Anderes Vorgehen	8	8	7	4	8	8	7
Kam noch nicht vor	8	9	9	10	3	9	10
Weiss nicht	-	-	-	2	2	-	-
Teilnehmende Kantone	25	25	25	24	26	25	25

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 43: «Prüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten bei 90-Tage-Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum gleich oder anders als bei Inhaberinnen und Inhabern einer ordentlichen Berufsausübungsbewilligung?»

5.4.2 Berufliche Tätigkeit ohne Kenntnis der Aufsichtsbehörden?

Eine sichere Angabe darüber, ob, und wenn ja, wie viele 90-Tage-Dienstleistungserbringende in einem Kanton berufstätig sind, ohne dass die Aufsichtsbehörde davon Kenntnis hat, ist nicht möglich. Die kantonalen Aufsichtsbehörden wurden jedoch darum gebeten, eine Schätzung abzugeben, wie oft sie in den letzten zwei Jahren festgestellt haben, dass ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum in ihrem Kanton tätig waren (Tabelle 6).

Tabelle 6: Häufigkeit von ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringenden

Kanton	A	Z	C	P	T	G	Psy
1	0	0	0	0	0	0	0
2					5		
3							
4	0	0	0	0	0	0	0
5	1	1	0	0	5	1	1
6	1	0	0	0	0	0	0
7	0	0	0	0	0	0	0
8							
9	0	0	0	0	1	0	0
10	2	2	0	0	0	2	2
11	1	1	0	0	0	0	0
12			0	0	<6		0
13							
14	Wenige		0	0	1	0	0
15	0	0	0	0	0	0	0
16							
17	0	0	0		0	0	0
18					0		
19	0	0	0	0	0	0	0
20	0	0	0	0	0	0	0
21		0	0	0	0	0	0
22		0		0	3		
23							
24	0	0	0		3	0	
25	0	0	0	0	0	0	0
26	2	1	0	4	9	0	0
Nie festgestellt (Anzahl = 0)	10	13	18	16	13	15	15
Angabe fehlend	10	7	8	9	5	9	9
Kommt vor (Anzahl > 0)	6	4	0	1	8	2	2

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter. Antworten auf Frage 44: «Wie oft haben Sie in den letzten 2 Jahren festgestellt, dass ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum in Ihrem Kanton tätig waren (eine Schätzung der Anzahl genügt)?»

Für 125 kantonale Berufsgruppen liegt eine Angabe vor. Bei einer grossen Mehrheit dieser kantonalen Berufsgruppen (100) haben die kantonalen Aufsichtsbehörden noch nie festgestellt, dass ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum in ihrem Kanton tätig waren. Bei den Tierärztinnen und Tierärzten wurde am häufigsten festgestellt, dass 90-Tage-Dienstleistungserbringende unangemeldet im Kanton tätig waren. Acht Kantone berichten von solchen Fällen. Bei den restlichen Berufsgruppen sind es zwischen 0 (C) bis 6 (A) kantonale Aufsichtsbehörden. Der Kanton 26 hat am meisten solche Fälle festgestellt (insgesamt 16 über alle Berufsgruppen).

6 Probleme und Herausforderungen der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis

In diesem Kapitel werden die Probleme und Herausforderungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspraxis beschrieben. Zuerst werden die Probleme bei den Gesuchen um eine Berufsausübungsbewilligung besprochen, anschliessend die Probleme bei der Kontrolle, ob die Fachpersonen die Berufspflichten einhalten. Die Antwortkategorien der Fragen stützen sich auf die Auswertungen der Befragung von 2015, wo diese Frage noch offen gestellt wurde.

6.1 Prüfung der Gesuche um eine Berufsausübungsbewilligung

Die kantonalen Aufsichtsbehörden treffen bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen eine Vielzahl an Problemen und Herausforderungen an. Lediglich eine Stelle (Kanton 22), welche für Apothekerinnen und Apotheker zuständig ist, hat **keine Probleme** bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen (Abbildung 17).

Abbildung 17: Probleme oder Herausforderungen bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Es bestehen keine Probleme	0	0	0	1	0	0	0
Unvollständige Gesuche	25	23	25	22	23	25	25
Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit	5	6	5	4	4	5	5
Umgang mit Informationstechnologie/Datenbanken	3	3	3	2	2	3	3
Gesuche aus dem Ausland: Sprachkenntnisse	9	9	9	8	4	9	9
Gesuche aus dem Ausland: Anerkennung von Diplomen	6	8	6	6	11	6	6
Gesuche aus dem Ausland: Kenntnisse von Recht, Gesundheitswesen, Versicherungen	7	7	7	6	2	7	7
Gesuche aus dem Ausland: Strafregister, Letter of Good Standing	9	10	9	9	3	9	9
Andere Probleme mit Gesuchen aus dem Ausland	1	1	1	1	0	1	1
Andere Probleme und Herausforderungen	7	5	7	6	7	7	7
Teilnehmende Kantone	25	25	25	24	26	25	25

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 45: «Welches sind Ihre grössten Probleme oder Herausforderungen bezüglich der Aufsicht über die Fachpersonen bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung?»

Fast alle antwortenden Stellen kämpfen mit **unvollständig eingereichten Gesuchen**. Keine der anderen abgefragten Herausforderung betrifft so viele kantonale Aufsichtsbehörden wie diese. Bei der Befragung 2015 zeigte sich, dass diverse Probleme beim Umgang mit **Gesuchen aus dem Ausland** bestehen. Dabei bestehen Probleme und Herausforderungen bei den Sprachkenntnissen, der Anerkennung von Diplomen, den Kenntnissen von Recht, Gesundheitswesen, Versicherungen und mit Strafregistern und dem Letter of Good Standing. Diese Probleme und Herausforderungen betreffen mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte jeweils ungefähr ein Viertel bis gut ein Drittel der kantonalen Aufsichtsbehörden pro Berufsgruppe. Bei den Tierärztinnen und Tierärzten kommt es bei der Prüfung von Gesuchen aus dem Ausland insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung von Diplomen zu Problemen und Herausforderungen (11 Kantone). Die restlichen Herausforderungen und Probleme im Zusammenhang mit Gesuchen aus dem Ausland treten bei zwei bis vier kantonalen Aufsichtsbehörden auf. Andere Probleme mit Gesuchen aus dem Ausland hatte lediglich eine Stelle. Sie verweist auf Verständnisprobleme in Zusammenhang mit der Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, ohne diese genauer zu erläutern.

Die **Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit** bereitet jeweils etwa einem Fünftel der kantonalen Aufsichtsbehörden pro Berufsgruppe Probleme und Herausforderungen. Beim **Umgang mit Informationstechnologien und Datenbanken** kommt es in zwei bis drei Kantonen pro Berufsgruppe zu Problemen und Herausforderungen.

Drei Stellen erleben im Zusammenhang mit der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen die **Binnenmarktgesetzgebung** als anspruchsvoll. Sechs Stellen verweisen auf unterschiedliche Probleme und Herausforderungen in der **Zusammenarbeit mit den Gesuchstellenden**:

- Fehlende Akzeptanz von qualifizierten Fachpersonen aus dem Ausland, dass eine BAB erforderlich ist
- Gesuchstellende ärgern sich über einzureichende Unterlagen
- Fehlendes Verständnis dafür, was «unter eigener fachlicher Verantwortung» bedeutet
- Personen wollen an mehreren Standorten die fachliche Leitung übernehmen, was im entsprechenden Kanton nicht möglich ist
- Gesuch wird erst nach Aufnahme der Tätigkeit eingereicht
- Bei Tierarztpraxen teilweise eine unübersichtliche Situation und oft nicht ausreichend klare Verantwortlichkeiten, da diese zunehmend von grossen Firmen aufgekauft und als Aktiengesellschaft organisiert werden. In diesen Aktiengesellschaften kommt es häufig zu Wechseln bei den verantwortlichen Personen.

Gemäss einer kantonalen Aufsichtsbehörde stehen keine einheitlichen Daten über die Gesuchstellenden zur Verfügung. Eine andere Stelle sieht Probleme beim Nachweis von angemessenen Qualitätssicherungssystemen.

6.2 Kontrolle, ob Fachpersonen die Berufspflichten einhalten

Auch bei der Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten erleben fast alle Kantone bei praktisch allen Berufsgruppen Herausforderungen oder Probleme (Abbildung 18). Dass **keine Probleme** bestehen bei der der Aufsicht über Einhaltung der Berufspflichten, sagen vor allem Aufsichtsbehörden, welche für Tierärztinnen und Tierärzte zuständig sind (8). Zudem gibt es eine Stelle, welche für Apothekerinnen und Apotheker zuständig ist, die keine Probleme hierbei bekundet. Auch sonst weichen die Probleme und Herausforderungen bei der Aufsicht über die Tierärztinnen und Tierärzte stark von den restlichen Berufen ab. Dies könnte aber auch damit zusammenhängen, dass besonders oft eine gesonderte Stelle nur für die Tierärztinnen und Tierärzte zuständig ist. Die befragten Stellen haben nicht gesondert nach den einzelnen Berufsgruppen die Fragen beantwortet, sondern pauschal für alle in ihrer Zuständigkeit liegenden Berufe.

Abbildung 18: Probleme oder Herausforderungen bei der der Aufsicht über Einhaltung der Berufspflichten

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Es bestehen keine Probleme	0	0	0	1	8	0	0
Mangel an Ressourcen für die Kontrollen	22	21	22	20	8	22	22
Schwierigkeiten bei der Prüfung von einzelnen Pflichten	10	10	10	11	5	10	10
Nachweis von Fehlverhalten	16	15	16	13	12	16	16
Andere Probleme und Herausforderungen	2	2	2	2	0	2	2
Teilnehmende Kantone	25	25	25	24	26	25	25

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Antworten auf Frage 46: «Welches sind Ihre grössten Probleme oder Herausforderungen bei der Aufsicht über die Fachpersonen bezüglich Einhaltung der Berufspflichten?»

Mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte (8 Kantone) ist der **Mangel an Ressourcen** für die Kontrollen das Problem bzw. die Herausforderungen, welche die meisten Aufsichtsbehörden beschäftigt. Dies betrifft jeweils mehr als vier Fünftel der kantonalen Berufsgruppen. Jeweils in mindestens der Hälfte der Kantone– mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte - führt der **Nachweis von Fehlverhalten** zu Problemen und Herausforderungen. Etwas weniger häufig kommt es zu Schwierigkeiten bei der **Prüfung von einzelnen Pflichten**. Aber immer noch bei mehr als einem Drittel, wiederum mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte (5).

Die kantonalen Aufsichtsbehörden konnten in der Umfrage konkretisieren, welche Berufspflichten besonders schwierig zu prüfen sind und weshalb. Drei Stellen erleben bei der Prüfung der Fortbildungspflicht Schwierigkeiten, zwei Stellen bei der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung und jeweils eine Stelle bei der Wahrung der Patientenrechte, bei der Berufshaftpflichtversicherung, bei der Einhaltung der Grenzen der Kompetenzen (GesBG) und beim Beistand in dringenden

Fällen (MedBG). Es wurde nicht in jedem Fall genauer beschrieben, worin die Schwierigkeit besteht. Im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht verweisen die drei kantonalen Aufsichtsbehörden auf unklare Anforderungen, auf unübersichtliche Aufstellungen bei den Fortbildungsnachweisen und die unterschiedliche Handhabung und teilweise auch fehlende Prüfung der Kantone. Die angemerkte Schwierigkeit beim Beistand in dringenden Fällen bezieht sich auf die Tierärztinnen und Tierärzte. Vermisst werden Gutachten oder Ausführungen, was Beistandspflicht bei Tieren bedeute. Bei der Berufshaftpflichtversicherung besteht die Schwierigkeit gemäss einer Stelle darin, dass es keine Pflicht gebe, einen haftpflichtrechtlichen Fall auch tatsächlich anzumelden.

Zwei kantonale Aufsichtsbehörden bekunden allgemein Schwierigkeiten mit den eher vagen Beschreibungen der Pflichten. Eine kantonale Stelle aus einem kleinen Kanton merkt an, dass sie grundsätzlich nur in begründeten Fällen die Einhaltung der Berufspflichten überprüfe. Sie begründen dies damit, dass in einem kleinen Kanton Fehlverhalten auch ohne Routineprüfungen rasch bekannt und entsprechend geahndet werden können. Eine Stelle vermisst in Bezug auf Tierärztinnen und Tierärzte eine Klärung darüber, welche Folgen Verstösse gegen das Heilmittelgesetz für ein allfälliges Verfahren nach MedBG haben. Hier bestehe bisher keine Praxis.

Vereinzelt wiesen die kantonalen Aufsichtsbehörden auf andere Probleme und Herausforderungen hin (wenn nicht anders erwähnt, einmal genannt):

- Beweissicherung und Beweisführung sind herausfordernd. Ein Fehlverhalten sei kaum schlüssig nachweisbar (3 Stellen).
- Einzelne Zahnärztinnen und Zahnärzte nutzen juristische Schlupflöcher aus und arbeiten im Graubereich.

7 Ausblick

Zum Abschluss der Befragung konnten die kantonalen Stellen auf drei offene Fragen Antworten geben. Bei der ersten Frage konnten sie angeben, welche **Verbesserungsmöglichkeiten** sie für den Vollzug der Aufsicht gemäss MedBG, GesBG und PsyG sehen. Die zweite Frage hat abgeholt, welche **Erwartungen und Wünsche** die Kantone dabei an das Bundesamt für Gesundheit und gegebenenfalls andere involvierte Akteure haben. Ganz zum Schluss konnten die Kantone noch **weitere Informationen, Einschätzungen oder Rückmeldungen** zur Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, GesBG und PsyG anbringen. Weil die Antworten auf die drei offenen Fragen oft in ähnliche Richtungen gingen und gewisse Stellen sogar die gleiche Antwort auf mehrere dieser Fragen gaben, wurden die Antworten für die Auswertung gemeinsam zusammengefasst. Sie sind nachfolgend thematisch gegliedert. Insgesamt beinhalten die Ausführungen Antworten von 29 Stellen aus 19 verschiedenen Kantonen (wobei eine Stelle für vier verschiedene Kantone zuständig ist). Die befragten Stellen äusserten sich insbesondere zu den Berufsregistern, zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie zu rechtlichen Aspekten der Aufsichtstätigkeit.

7.1 Berufsregister

Zwölf kantonale Stellen aus neun Kantonen verweisen auf Verbesserungsmöglichkeiten und Unterstützungsbedarf im Umgang mit den Berufsregistern. In der nachfolgenden Aufzählung sind die konkreten Anregungen im Zusammenhang mit den Registern aufgeführt:

Sechs kantonale Stellen aus fünf verschiedenen Kantonen wünschen sich eine **einheitliche Anwendung** der Register bzw. der Bewilligungseinträge durch die Kantone (Kanton 1; Kanton 14 (2 verschiedene Stellen); Kanton 21; Kanton 22; Kanton 25). Die Kantone sollen sich gemäss einer Stelle (Kanton 1) untereinander oder allenfalls mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) über die Anwendung einigen und das BAG soll gegebenenfalls einschreiten, wenn sich die Kantone nicht an die einheitlichen Abmachungen halten. Ein Kanton (Kanton 14) merkt an, dass z.B. der Status «inaktiv» nicht in allen Kantonen gleichermassen angewendet wird. Die Auswertungen in Abschnitt 4.3.1 bestätigen, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden die unterschiedlichen Status nicht durchgehend gleich anwenden. Eine andere Stelle (Kanton 21) hat konkrete Vorschläge angebracht, wie die verschiedenen Status angewendet werden sollen: «erteilt inaktiv» soll zur Anwendung kommen, wenn eine gültige BAB vorhanden ist, die betreffende Person aber derzeit nicht tätig und der Status «keine Bewilligung», wenn keine gültige Bewilligung vorhanden ist, weil diese entweder abgelaufen oder gelöscht wurde.

Eine entzogene Bewilligung sollte gemäss einer Stelle (Kanton 5) im Register eindeutig als solche erkennbar sein. Als konkrete Umsetzungsidee wünscht sich diese Stelle einen zentralen «Letter of Good Standing» anstelle von einzelnen Letters of Good Standing in jedem Kanton. Diese Aufgabe könnte gemäss dieser Stelle allenfalls das BAG übernehmen, wobei sie die Rolle des BAG nicht näher umschreibt.

Eine kantonale Stelle (Kanton 19) überprüft bei Gesuchen zuerst die nationalen Register. Dabei bestehe aber das Problem, dass ältere Diplome (ausser bei Medizinalberufen nach MedBG) nicht vollständig in den Registern abgebildet seien. Die Stelle regt an, Bildungsinstitute anzuschreiben, damit sie ihre Archive zur Erfassung an Register weiterleiten können.

Aktuell können gemäss einer kantonalen Stelle Strafverfahren erst in den Registern abgebildet werden, wenn diese abgeschlossen sind. Sie würde sich jedoch wünschen, dass schon die Eröffnung eines Strafverfahrens im Register abgebildet werden kann.

Im MedReg können schützenswerte Daten eingetragen werden, die für andere Kantone jedoch nicht einsehbar sind. Eine Stelle bemängelt, somit habe ein Kanton bspw. keine Grundlage, eine Bewilligungserteilung abzulehnen, wenn in einem anderen Kanton ein Bewilligungsentzug vorliegt (Kanton 22).

Bei der Bewilligungserteilung sollte gemäss Kanton 26 eine Verknüpfung des MedReg mit den verschiedenen kantonalen Bewilligungsdatenbanken vereinfacht oder ermöglicht werden. Dies soll dazu führen, dass Daten nur einmal erfasst werden müssen und dann automatisch an die anderen Datenbanken weitergeleitet oder von dort abgerufen werden können.

Einzelne Aussagen, die nicht weiter erläutert wurden:

- Das GesReg sollte möglichst bald aufgeschaltet werden (Kanton 12).
- Optimierung sämtlicher Register (MedReg, PsyReg, NAREG) für die Tätigkeit der kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden. (Kanton 25)
- Harmonisierung der Register Medreg, NAREG, PsyReg (Kanton 22)
- Einfache Bearbeitung der BAB in den Registern (Kanton 14).

7.2 Zusammenarbeit zwischen den Kantonen

Gemäss neun kantonalen Stellen gibt es Verbesserungspotential bei der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen.

Vier kantonale Stellen wünschen sich eine **schweizweite Vereinfachung** (weniger Unterlagen) **und/oder Vereinheitlichung der Prozesse** (Kanton 1; Kanton 6, 12 und 22 (nur Vereinheitlichung)). Ein Kanton (Kanton 22) wünscht sich konkret eine Vereinheitlichung der Bewilligungsverfahren und Voraussetzungen in den Kantonen. Eine andere Stelle (Kanton 12) sieht den Bedarf an Vereinheitlichung zwischen den Kantonen insbesondere bei Tierärztinnen und Tierärzten, da es dort teilweise Fachtierärztinnen und -ärzte gibt, die in mehreren Kantonen tätig sind. Mögliche Vereinheitlichungen sieht diese Stelle in der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit, der Prüfung von Voraussetzungen und den Formularen.

Bei den Antworten von drei Kantonen wurde das Thema **Binnenmarkt** angesprochen (Kanton 10; Kanton 14; Kanton 25). Einer Stelle zufolge (Kanton 10) setzen die Freizügigkeit und der Binnenmarkt der Aufsichtstätigkeit erhebliche Schranken. Diese Aussage wurde nicht weiter vertieft. Eine andere Stelle (Kanton 14) verweist auf WEKO-Empfehlungen, die den Kantonen empfehlen,

bei Bewilligungserteilungen nach Binnenmarkt keine Unterlagen zu prüfen.¹⁴ Das Problem dabei sei jedoch, dass die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsicht bei jedem einzelnen Kanton liegt, und diese ohne Dokumente nicht ausgeführt werden könne. Die entsprechende Stelle wünscht sich deshalb eine einheitliche Regelung zum Umgang mit den WEKO-Empfehlungen. Eine Stelle (Kanton 25) schlägt vor, ein zentrales Register zur Hinterlegung von Dokumenten (z.B. Berufshaftpflichtversicherungen, Diplome) einzurichten, um die Informationen allen Kantonen einsehbar zu machen. Zusätzlich wünscht sich diese Stelle allgemein eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden bei Binnenmarktconstellations.

Einzelne Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die nicht weiter erläutert wurden:

- Schaffung einer interkantonalen Taskforce (Kanton 6)
- BAB sollte nur in einem Kanton ausgestellt werden und dann für die ganze Schweiz gelten (Kanton 14)

7.3 Rechtliche Aspekte

Insgesamt sieben Stellen haben Anmerkungen zu rechtlichen Aspekten gemacht, die nachfolgend dargestellt sind:

Zwei kantonale Stellen wünschen sich **Hilfestellungen oder Konkretisierungen zu den gesetzlichen Grundlagen**. Eine dieser Stellen wünscht sich allgemeine Hilfestellungen zum Verständnis der gesetzlichen Grundlage (z.B. was bedeutet «Vertrauenswürdigkeit») und die andere Stelle wünscht sich eine klare Definition des Begriffs «in eigener fachlicher Verantwortung».

Drei Stellen wünschen sich die **Schaffung von verbindlichen Vorgaben**. Eine dieser Stellen möchte solche für die Befristung von BAB (z.B. allgemeine Befristung von zehn Jahren und ab dem 70. Lebensjahr nur noch 3) und zu den notwendigen behördlichen Kontrollen bei Erneuerung einer Bewilligung. Die zweite Stelle wünscht sich verbindliche Vorgaben betreffend lebenslanges Lernen (z.B. Umfang der jährlichen Fortbildungspflicht) bei Berufen nach PsyG und GesBG. Das Problem liegt gemäss Angabe dieser Stelle darin, dass diverse Berufsverbände bestehen, die unterschiedliche Vorgaben machen und diese Vorgaben dann nur für die jeweiligen Mitglieder Geltung haben. Die dritte Stelle wünscht sich ebenfalls eine genauere Definition der Anforderungen an Fortbildungspflicht (z.B. Anzahl Tage), dies aber im Bereich der Tiermedizin.

Zwei kantonale Stellen haben Anmerkungen gemacht zum **Umgang mit Bewilligungsentzügen**. Gemäss einer Stelle (Kanton 12) könnte man prüfen, ob der Entzug einer Bewilligung in der ganzen Schweiz und nicht nur in einem Kanton gelten soll. Eine andere Möglichkeit wäre gemäss

¹⁴ Die Bemerkung dürfte sich u.a. auf die Empfehlung der WEKO vom 27. Mai 2019 betreffend binnenmarktrechtskonformen Vollzug des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe beziehen.

dieser Stelle, im MedBG eine Möglichkeit zu schaffen, den Entzug einer Bewilligung anderen Kantonen mitzuteilen, wie es bereits beim Berufsausübungsverbot gelte. Auch die zweite Stelle (Kanton 25), die im Umgang mit Bewilligungsentzügen Verbesserungspotential sieht, spricht den Unterschied zum Berufsverbot an. Diese Stelle wünscht sich explizite gesetzliche Regelungen dazu, welche Folgen der Entzug einer Bewilligung mangels Vertrauenswürdigkeit auf die Bewilligung in anderen Kantonen hat.

Einzelne, nicht näher erläuterte Aussagen:

- Eine Stelle wünscht sich vereinfachte Anzeigeverfahren auf kantonaler Ebene und vermisst angebrachte juristische Mittel, um bei unangemessenem Verhalten einzugreifen. (Kanton 24)
- Den speziellen Gegebenheiten bei der Tiermedizin sollte mehr Beachtung geschenkt werden.

7.4 Diverses

Fünf kantonale Stellen sehen Verbesserungsmöglichkeiten im Vollzug bei den **Kontrollen**. Eine Stelle verweist ohne weitere Ausführungen auf ein Inspektionskonzept. Die anderen vier Stellen sehen häufigere, proaktive und unangekündigte Betriebsinspektionen als Verbesserungsmöglichkeit.

Ebenfalls fünf kantonale Stellen verweisen auf die benötigten **Ressourcen** für die Aufsicht. Gemäss zwei Stellen sind die personellen Ressourcen der Kantone für die Aufsicht unzureichend. Ein Kanton sieht mit den aktuellen Ressourcen keine Möglichkeit, im Bereich der Aufsicht mehr zu machen. Gemäss einem weiteren Kanton sollten vor der Übertragung von weiteren Vollzugsaufgaben an die Kantone deren Ressourcen berücksichtigt bzw. überprüft werden. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Antworten auf die Frage 46 nach Problemen und Herausforderungen im Vollzug, bei dem ein grosser Teil der kantonalen Stellen auf Mangel an Ressourcen für die Kontrollen verweist (vgl. Abschnitt 6.2). Eine Stelle relativiert, Fehlverhalten betreffe nur Einzelfälle, strengere Massnahmen (gemeint ist vermutlich eine intensivere Kontrolltätigkeit) würden die grosse Mehrheit der Leistungserbringenden treffen, die sich an die Vorgaben halten.

Drei kantonale Stellen sehen **technische administrative Verbesserungsmöglichkeiten**. Gemäss einer Stelle braucht es einen Digitalisierungsschub. Gesundheitsfachpersonen sollen mit den Behörden mit Plattformen kommunizieren können und nicht mehr per Mail, Post oder Telefon. Ein anderer Kanton wünscht sich, dass bei Tierärztinnen und -ärzten Online-Unterschriften zugelassen werden, damit digitale Verfahren möglich werden. Die dritte kantonale Stelle sieht Bedarf an einer IT-Plattform für den Eingang von Bewilligungsgesuchen.

Nachfolgend sind diverse **Einmalnennungen** zusammengefasst:

- Verschiedene Anmerkungen, die nicht weiter ausgeführt wurden:
 - Verwaltungs- und Gerichtsbehörden melden nicht immer alle Zwischenfälle (Kanton 10)
 - Wunsch nach Förderung schlanker Prozesse und klarer Bewilligungsstrukturen (Kanton 5)
 - Verweis auf kantonale Kommission zur Aufsicht über Gesundheitsberufe und Patientenrechte (Kanton 17)
- Konkrete Vorschläge:
 - Personendaten sollen in einheitlicher Form und zentral zur Verfügung stehen (z.B. über das AHV-Register) (Kanton 6).
 - Bescheinigungen von Fortbildungen durch eine zentrale Stelle (Kanton 5).
 - Wie es bereits bei Autohaftpflichtversicherungen gemacht wird, sollen Haftpflichtversicherungen auch automatisch eine Meldung machen, wenn eine Praxis die Versicherung kündigt. Das schlägt eine Stelle des Kantons 22 vor.
 - Um den Vollzug zu verbessern, schlägt eine Stelle (Kanton 24) den Einbezug von ernannten Expertinnen und Experten vor. Dafür wünscht sie sich zusätzliche Ressourcen.

Anhang 1: Fragebogen

Lesehilfe für den Fragebogen:

: In Online-Version = Radio Button: Nur eine Antwort war möglich

: In Online-Version = Check Box: Mehrere Antworten waren möglich

Willkommenseite

Willkommen zum Fragebogen betreffend Umsetzung des MedBG, PsyG und GesBG. Danke, dass Sie sich an der Umfrage beteiligen.

Begriffe:

- **Fachpersonen:** Im Fragebogen wird der Begriff «Fachpersonen» als Sammelbegriff verwendet für alle Berufe, die einem der drei Gesetze (MedBG, GesBG oder PsyG) unterstehen.
- **PsyG:** Für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verwenden wir aus Platzgründen jeweils die Bezeichnung «Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen nach PsyG».
- **GesBG:** Die Berufe nach Art. 2 Abs. 1 GesBG (Pflegefachfrau und Pflegefachmann; Physiotherapeutin und Physiotherapeut; Ergotherapeutin und Ergotherapeut; Hebamme; Ernährungsberaterin und Ernährungsberater; Optometristin und Optometrist; Osteopathin und Osteopath) werden einheitlich abgefragt. Sie können aber jeweils auswählen, ob die entsprechenden Regelungen für «Alle Berufe nach GesBG» oder nur für «Einen Teil der Berufe nach GesBG» **in Ihrer Zuständigkeit** gelten.

Einstiegsfragen

Frage 1: Bitte geben Sie an, für welchen Kanton Sie den Fragebogen ausfüllen.

Dropdownliste mit Auswahl

Frage 2: Für die Erhebung ist es wichtig, dass wir alle Informationen differenziert für jede der vom MedBG, PsyG und GesBG geregelten Berufsgruppen erfassen können.

Bitte geben Sie nachfolgend an, für welche Berufe Sie den Fragebogen ausfüllen. Danach können Sie die Tabellenspalten oder Fragen für diejenigen Berufe, die Sie nicht betreffen, ignorieren.

In diesem Fragebogen mache ich Angaben zu folgenden Berufen nach MedBG, PsyG und GesBG:

<input type="checkbox"/> 1	Ärzte/Ärztinnen
<input type="checkbox"/> 2	Zahnärzte/Zahnärztinnen
<input type="checkbox"/> 3	Chiropraktoren/Chiropraktorinnen
<input type="checkbox"/> 4	Apotheker/Apothekerinnen
<input type="checkbox"/> 5	Tierärzte/Tierärztinnen
<input type="checkbox"/> 6	Berufe nach GesBG
<input type="checkbox"/> 7	Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen nach PsyG

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2 = 6

Frage 3: Ist Ihre Stelle für die Ausstellung von Berufsausübungsbewilligungen und die Aufsicht über alle sieben Gesundheitsberufe nach GesBG zuständig oder nur für einen Teil?

<input type="radio"/> 1	Zuständig für alle sieben Berufe nach GesBG
<input type="radio"/> 2	Zuständig für einen Teil der sieben Berufe nach GesBG

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 3= «Zuständig für einen Teil der sieben Berufe nach GesBG»

Frage 4: Für welche der sieben Berufe nach GesBG ist Ihre Stelle zuständig?

Hinweis: Bei den nachfolgenden Fragen werden Sie bezüglich den Berufen nach GesBG jeweils wählen können, ob Ihre Antwort für «Alle Berufe nach GesBG» oder nur für «Einen Teil der Berufe nach GesBG» gilt. Bitte wählen Sie jeweils «Alle Berufe nach GesBG» aus, wenn Sie es **für alle in Ihrer Zuständigkeit liegenden** Berufe nach GesBG einheitlich handhaben.

<input type="checkbox"/>	Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
<input type="checkbox"/>	Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten
<input type="checkbox"/>	Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten
<input type="checkbox"/>	Hebammen
<input type="checkbox"/>	Ernährungsberaterinnen/Ernährungsberater
<input type="checkbox"/>	Optometristinnen/Optometristen
<input type="checkbox"/>	Osteopathinnen/Osteopathen

Erteilung der Berufsausübungsbewilligung nach MedBG, GesBG und PsyG

Frage 5: Für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung müssen Fachpersonen ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzen, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. Zudem müssen sie über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen, für welchen die Bewilligung beantragt wird (Art. 36 Abs. 1 MedBG; Art. 12 Abs. 1 GesBG; Art. 24 Abs. 1 PsyG).

Anhand welcher der folgenden Dokumente und Angaben überprüfen Sie bei **erstmaligen** Gesuchen in Ihrem Kanton die Erfüllung dieser Voraussetzungen?

Mehrfachantwort möglich

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärz- tinnen	Chiropraktoren/ Chiropraktori- nen	Apotheker/ Apotheke- rinnen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Be- rufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Strafregisterauszug/ Führungszeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betreibungsregisterauszug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handlungsfähigkeitszeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei früherer selbständiger Tätigkeit im Ausland oder anderen Kantonen: Unbedenklichkeitserklärung/ Letter of Good Standing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeugnisse über den psychischen oder physischen Gesundheitszustand des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufsqualifikationen (Diplome, Weiterbildungstitel, Bildungsabschluss), Bestätigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestehende Berufsausübungsbewilligungen von anderen Kantonen oder Ausland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ein früheres Gesuch um Berufsausübung in einem anderen Kanton oder Staat abgelehnt wurde: Begründung der Ablehnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitszeugnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Curriculum Vitae	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis über Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufenthaltsbewilligung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Dokumente (Bitte im untenstehenden Textfeld auf-führen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige weitere Dokumente, welche in Ihrem Kanton eingereicht werden sollen:

.....

Frage 6: Anhand welcher der folgenden Dokumente und Angaben überprüfen Sie bei **erstmaligen** Gesuchen in Ihrem Kanton die Erfüllung der Sprachkompetenz (Amtssprache)?

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktori- nen	Apotheker/ Apotheke- rinnen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psy- chotherapeutinnen nach PsyG
MedBG und PsyG: Spracheintrag in Med- Reg bzw. PsyReg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anerkanntes Sprachdip- lom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aus- oder Weiterbil- dungstitel im besagten Sprachgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Berufsaus- übung in betreffendem Sprachgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maturitätszeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muttersprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere (Bitte im unten- stehenden Textfeld auf- führen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige weitere Dokumente, welche in Ihrem Kanton für den Nachweis der Sprachkompetenz eingereicht werden sollen:

.....

Frage 7: Holen Sie ergänzend zur Prüfung von Dokumenten weitere Informationen oder Referenzen ein?

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärztinnen	Chiropraktoren/ Chiropraktorinnen	Apotheker/ Apothekerinnen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 7 = Ja

Frage 8: Wo / bei wem holen Sie weitere Informationen oder Referenzen ein?

Mehrfachantwort möglich

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Medizinalberuferegister, Psy- chologieberuferegister oder Nationales Register der Ge- sundheitsberufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Behörden anderer Kantone	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausländische Behörden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fachgesellschaft / Berufsver- bände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Früherer Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Persönliches Gespräch mit ge- suchstellender Person	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere (Bitte präzisieren Sie im untenstehenden Kommentar- feld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige weitere Informationsquellen.

Frage 9: Durchlaufen Gesuchstellende, die bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, in Ihrem Kanton das gleiche Verfahren wie erstmalige Gesuchstellende oder gibt es Vereinfachungen?

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen nach PsyG
Gleiches Verfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereinfachtes Verfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Filter: Wenn nur stellen, wenn Frage 9 = Vereinfachtes Verfahren

Frage 10: Wenn es bei Gesuchstellenden, die bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, Vereinfachungen gibt: Welche Vereinfachungen und Anpassungen bestehen?

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Be- rufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen nach PsyG
Das Verfahren ist kostenlos	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es müssen nicht alle Doku- mente eingereicht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere (Bitte beschreiben Sie diese im untenstehenden Text- feld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige weitere Anpassungen für die betreffenden Berufe.

Frage 11: Sind die Berufsausübungsbewilligungen für Fachpersonen in Ihrem Kanton befristet oder unbefristet?

Mehrfachantwort möglich

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiroprakto- ren/ Chiro- praktorinnen	Apotheker/ Apotheke- rinnen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Nie befristet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Immer befristet (ordentliche Befristung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befristung ab Erreichen eines bestimmten Alters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Befristet, wenn aufgrund individueller Eigenschaften des Gesuchstellers bestimmte Vorbehalte bestehen (besondere Befristung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Befristung (Bitte präzisieren Sie im untenstehenden Kommentarfeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige weitere Befristungen für die betreffenden Berufe auf (Art und Dauer).

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 1

Frage 12: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Ärzte/Ärztinnen**.

Gültigkeitsdauer einer ordentlich befristeten Bewilligung (in Jahren):

Gültigkeitsdauer einer altersbedingt befristeten Bewilligung (in Jahren):

Altersgrenze, ab der eine Bewilligung altersbedingt befristet erteilt wird (in Jahren):

Es gibt keine Befristungen

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 2

Frage 13: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Zahnärzte/Zahnärztinnen**.

Analog **Frage 12**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 3

Frage 14: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Chiropraktoren/Chiropraktorinnen**.

Analog **Frage 12**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 4

Frage 15: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Apotheker/ Apothekerinnen**.

Analog **Frage 12**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 5

Frage 16: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Tierärzte/Tierärztinnen**.

Analog **Frage 12**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 6

Frage 17: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Gesundheitsberufe nach GesBG**.

Analog **Frage 12**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 7

Frage 18: Bitte ergänzen Sie folgenden Angaben zu den Befristungen für **Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten nach PsyG.**

Analog **Frage 12**

Frage 19: Überprüfen Sie die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Erteilung der erstmaligen Bewilligung nochmals?

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nur, wenn eine Fachperson ihre befristete Bewilligung ver- längern will	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 19 = Ja

Frage 20: Aus welchem Anlass/nach welchem Prinzip überprüfen Sie die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Erteilung der erstmaligen Bewilligung nochmals?

Mehrfachantwort möglich

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktori- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Stichprobenkontrollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Hinweisen auf Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung bzw. auf Verletzung der Berufspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Erreichen einer Altersgrenze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Anlässe (Bitte präzisieren Sie im untenstehenden Kommentarfeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige weitere Anlässe für eine nochmalige Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Frage 21: Wie erfahren Sie von Änderungen der Angaben von Fachpersonen, die in Ihrem Kanton nach MedBG, GesBG oder PsyG in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind (z.B. wenn eine Fachperson die Praxisadresse ändert, aus dem Kanton wegzieht, die Praxis infolge Pensionierung aufgibt oder stirbt)?

Mehrfachantwort möglich

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Die Fachperson meldet dies aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Fachperson meldet dies freiwillig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktive periodische Nachfrage bei den Fachpersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldungen durch andere (z.B. Arbeitgeber, Behörden, Berufsorganisationen, Angehörige etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Zeitungsmeldungen, Inserate, Jahresberichte von Berufsverbänden, Internet etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unzustellbarer Postversand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Information erfolgt anders (Bitte präzisieren Sie im untenstehenden Textfeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige andere Formen der Information für die betreffenden Berufe.

Frage 22: Bitte tragen Sie in den Tabellen der nachfolgenden Fragen für die einzelnen Berufe ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben in den Registern abbilden. Wenn Sie bei allen Berufen gleich vorgehen, müssen Sie nur die erste Tabelle ausfüllen.

Alle Berufe gemäss MedBG, GesBG, PsyG in unserer Zuständigkeit

	Bewilligungsstatus bleibt «Erteilt» oder «erteilt aktiv» (MedReg)	Status wird geändert in «Erteilt inaktiv» (MedReg)	Status wird geändert in «Keine Bewilligung»	Status wird geändert in «Keine Bewilligung, Bewilligung entzogen»	Status wird geändert in „Keine Bewilligung, Bewilligung verweigert»	Weiss nicht
Wegzug aus dem Kanton	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Berufsaufgabe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pensionierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verletzung der Berufspflicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 1

Frage 23: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von **Ärztinnen und Ärzten** im MedReg abbilden.

	Bewilligungsstatus bleibt «Erteilt aktiv»	Status wird geändert in «Erteilt inaktiv»	Status wird geändert in «Keine Bewilligung»	Status wird geändert in «Keine Bewilligung, Bewilligung entzogen»	Status wird geändert in «Keine Bewilligung, Bewilligung verweigert»	Weiss nicht
Wegzug aus dem Kanton	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Berufsaufgabe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pensionierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verletzung der Berufspflicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 2

Frage 24: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von **Zahnärztinnen und Zahnärzten** im MedReg abbilden.

Analog **Frage 23**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 3

Frage 25: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von **Chiropraktorinnen und Chiropraktoren** im Med-Reg abbilden.

Analog **Frage 23**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 4

Frage 26: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von **Apothekerinnen und Apothekern** im MedReg abbilden.

Analog **Frage 23**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 5

Frage 27: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von **Tierärztinnen und Tierärzten** im MedReg abbilden.

Analog **Frage 23**

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 6

Frage 28: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von Person, die einen **Gesundheitsberuf nach GesBG** ausüben, im nationalen Register der Gesundheitsberufe abbilden.

	Bewilligungsstatus bleibt «Erteilt»	Status wird geändert in «Keine Bewilligung»	Status wird geändert in «Keine Bewilligung, Bewilligung entzogen»	Status wird geändert in „Keine Bewilligung, Bewilligung verweigert	Weiss nicht
Wegzug aus dem Kanton	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Berufsaufgabe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Pensionierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verletzung der Berufspflicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 7

Frage 29: Bitte tragen Sie in der Tabelle ein, wie Sie die folgenden Änderungen im Berufsleben von **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG** im Psychologieberuferegister abbilden.

Analog **Frage 28**

Frage 30: Wie oft haben Sie in den letzten 2 Jahren festgestellt, dass in Ihrem Kanton Fachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, ohne über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen (eine Schätzung der Anzahl genügt)? Wenn Sie dies noch nie festgestellt haben, geben Sie bitte den Wert 0 an. Wenn Sie keine Angabe für einen Beruf in Ihrer Zuständigkeit machen können, schreiben Sie «weiss nicht».

Schätzung für Ärzte/Ärztinnen (von XX bis YY):
 Schätzung für Zahnärzte/Zahnärztinnen (von XX bis YY):
 Schätzung für Chiropraktoren/Chiropraktorinnen (von XX bis YY):
 Schätzung für Apotheker/Apothekerinnen (von XX bis YY):
 Schätzung für Tierärzte/Tierärztinnen (von XX bis YY):
 Schätzung für Gesundheitsberufe nach GesBG (von XX bis YY):
 Schätzung für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten nach PsyG (von XX bis YY):

Frage 31: Welche Massnahmen und Umstände tragen dazu bei, dass in Ihrem Kanton keine oder nicht mehr Fachpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind?

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärz- tinnen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apotheke- rinnen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Soziale Kontrolle (z.B. Meldung von Berufskolleginnen und -kollegen und aus der Bevölkerung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informationen von Berufsorganisationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Zusammenhang mit Betriebskontrollen (z.B. bei Landwirten), werden Informationen über in eigener fachlicher Verantwortung tätige Fachpersonen gewonnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Massnahmen und Umstände (Bitte präzisieren Sie im untenstehenden Textfeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige andere Massnahmen und Umstände für die betreffenden Berufe auf.

--

Aufsicht über die Berufspflichten nach MedBG, GesBG und PsyG

Frage 32: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, Art 16 Bst. a bis h GesBG und Art. 27 Bst. a bis f PsyG?

Bitte tragen Sie in den Tabellen der nachfolgenden Fragen die Anlässe für die einzelnen Berufe ein. Wenn Sie überall gleich vorgehen, müssen Sie nur die erste Tabelle ausfüllen.

Mehrfachauswahl in beiden Dimensionen der Tabelle

Alle Berufe gemäss MedBG, GesBG, PsyG in unserer Zuständigkeit:

	Keine Prüfung	Muss nicht überprüft werden	Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	Stichprobenkontrollen	Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet..	Anderer Anlass (bitte kurz erläutern)
Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebenslange Fortbildung bzw. lebenslanges Lernen, kontinuierliche Fortbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GesBG: Halten sich an die Grenzen der Kompetenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wahrung der Patient/inn/enrechte, der Rechte der zu behandelnden Personen bzw. der Klient/inn/en	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werbung: objektiv, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend, nicht irreführend, nicht aufdringlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen am Patientenwohl orientiert, unabhängig von finanziellen Vorteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung des Berufsgeheimnisses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
MedBG: Beistand in dringenden Fällen, Beteiligung am Notfalldienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte erläutern Sie hier Ihre Antwort, wenn Sie auf mindestens einer Zeile «Anderer Anlass» markiert haben:

.....

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 1

Frage 33: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, bei **Ärztinnen und Ärzten**?

	Keine Prüfung	Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbe-willigung	Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Be-triebs)	Stichprobenkontrollen	Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	Anderer Anlass (bitte kurz erläu-tern)
Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebenslange Fortbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrung der Patientenrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werbung: objektiv, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend, nicht irre-führend, nicht aufdringlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen am Patientenwohl ori-entiert, unabhängig von finanziellen Vorteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung des Berufsgeheimnisses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beistand in dringenden Fällen, Beteiligung am Notfalldienst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte erläutern Sie hier Ihre Antwort, wenn Sie auf mindestens einer Zeile „Anderer Anlass“ markiert haben:

.....

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 2

Frage 34: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, bei **Zahnärztinnen und Zahnärzten?**

Analog Frage 33

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 3

Frage 35: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, bei **Chiropraktorinnen und Chiropraktoren?**

Analog Frage 33

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 4

Frage 36: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, bei **Apothekerinnen und Apothekern?**

Analog Frage 33

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 5

Frage 37: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, bei **Tierärztinnen und Tierärzten?**

Analog Frage 33

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 6

Frage 38: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art 16 Bst. a bis h GesBG, bei **Gesundheitsberufe nach GesBG?**

	Keine Prüfung	Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbe- willigung	Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Be- triebs)	Stichprobenkontrollen	Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	Anderer Anlass (bitte kurz erläutern)
Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebenslanges Lernen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halten sich an die Grenzen der Kompetenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrung der Rechte der zu behandelnden Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werbung: objektiv, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend, nicht irreführend, nicht aufdringlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen am Patientenwohl orientiert, unabhängig von finanziellen Vorteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung des Berufsgeheimnisses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte erläutern Sie hier Ihre Antwort, wenn Sie auf mindestens einer Zeile „Anderer Anlass“ markiert haben:

.....

Filter: Frage nur stellen, wenn Frage 2= 7

Frage 39: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 27 Bst. a bis f PsyG, bei **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach PsyG?**

	Keine Prüfung	Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	Stichprobenkontrollen	Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	Anderer Anlass (bitte kurz erläutern)
Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontinuierliche Fortbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrung der Rechte ihrer Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werbung: objektiv, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend, nicht irreführend, nicht aufdringlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen am Patientenwohl orientiert, unabhängig von finanziellen Vorteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung des Berufsgeheimnisses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte erläutern Sie hier Ihre Antwort, wenn Sie auf mindestens einer Zeile „Anderer Anlass“ markiert haben:

.....

Frage 40: Wie erfahren Sie, dass eine Fachperson möglicherweise Berufspflichtigen verletzt hat?

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apothekerin- nen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Meldung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldung von Versicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldung von Berufs-/ Standes- organisationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldung von anderen Fach- personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meldung von Patient/inn/en, Patientenorganisationen oder von Angehörigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffentliches Bekanntwerden von Hinweisen (Medien etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Persönliche (auch anonyme) Hinweise von Dritten (Bevölke- rung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Quellen (Bitte präzisie- ren Sie im untenstehenden Textfeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige andere Quellen.

.....

Frage 41: Woher erhalten Sie **am häufigsten** Hinweise über mögliche Verletzungen von Berufspflichten? Bitte geben Sie pro Beruf **maximal drei** Möglichkeiten an.

	Ärzte/ Ärztin- nen	Zahnärzte/ Zahnärztin- nen	Chiroprakto- ren/ Chiro- praktorinnen	Apotheker/ Apotheke- rinnen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Berufe nach GesBG	Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin- nen nach PsyG
Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufs-/ Standesorganisationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Fachpersonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Patient/inn/en, Patientenorganisa- tionen oder Angehörigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffentliches Bekanntwerden von Hinweisen (Medien etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Persönliche (auch anonyme) Hin- weise von Dritten (Bevölkerung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Quellen (Bitte präzisieren Sie im untenstehenden Textfeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nennen Sie hier – differenziert nach den betreffenden Berufen – allfällige andere Quellen für die betreffenden Berufe.

.....

Frage 42: Wie häufig erhalten Sie durchschnittlich pro Jahr solche Hinweise auf eine mögliche Verletzung der Berufspflichten (eine Schätzung der Anzahl genügt)? Wenn Sie noch nie solche Hinweise erhalten haben, geben Sie bitte den Wert 0 an. Wenn Sie keine Angabe für einen Beruf in Ihrer Zuständigkeit machen können, schreiben Sie «weiss nicht».

Schätzung für Ärzte/Ärztinnen:
 Schätzung für Zahnärzte/Zahnärztinnen:
 Schätzung für Chiropraktoren/Chiropraktorinnen:
 Schätzung für Apotheker/Apothekerinnen:
 Schätzung für Tierärzte/Tierärztinnen:
 Schätzung für Gesundheitsberufe nach GesBG:
 Schätzung für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten nach PsyG:

Frage 43: Prüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten bei 90-Tage-Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum gleich oder anders als bei Inhaberinnen und Inhabern einer ordentlichen Berufsausübungsbewilligung?

Hinweis: Als 90-Tage-Dienstleistungserbringende werden hier Fachpersonen aus dem EU/EFTA-Raum verstanden, die ihre Dienstleistung unter Einhaltung einer Meldepflicht während maximal 90 Tagen bewilligungsfrei im Kanton ausüben dürfen. 90-Tage-Dienstleistende aus anderen Kantonen sind hier explizit nicht gemeint.

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärztinnen	Chiropraktoren/ Chiropraktorin- nen	Apotheker/ Apotheke- rinnen	Tierärzte/ Tierärztin- nen	Alle Berufe nach GesBG	Ein Teil der Be- rufe nach GesBG	Psychotherapeu- ten/ Psychothera- peutinnen nach PsyG
Gleiches Vorgehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anderes Vorgehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kam noch nicht vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Weiss nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Frage 44: Wie oft haben Sie in den letzten 2 Jahren festgestellt, dass ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum in Ihrem Kanton tätig waren (eine Schätzung der Anzahl genügt)? Wenn Sie dies noch nie festgestellt haben, geben Sie bitte den Wert 0 an. Wenn Sie keine Angabe für einen Beruf in Ihrer Zuständigkeit machen können, schreiben Sie «weiss nicht».

- Schätzung für Ärzte/Ärztinnen (von XX bis YY):
- Schätzung für Zahnärzte/Zahnärztinnen (von XX bis YY):
- Schätzung für Chiropraktoren/Chiropraktorinnen (von XX bis YY):
- Schätzung für Apotheker/Apothekerinnen (von XX bis YY):
- Schätzung für Tierärzte/Tierärztinnen (von XX bis YY):
- Schätzung für Gesundheitsberufe nach GesBG (von XX bis YY):
- Schätzung für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten nach PsyG (von XX bis YY):

Probleme und Herausforderungen bei der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis

Frage 45: Welches sind Ihre grössten Probleme oder Herausforderungen bezüglich der Aufsicht über die Fachpersonen bei der **Erteilung der Berufsausübungsbewilligung**? Bitte nutzen Sie das untenstehende Bemerkungsfeld, um auf allfällige Unterschiede zwischen den einzelnen Berufen aufmerksam zu machen.

<input type="checkbox"/>	Es bestehen keine Probleme
<input type="checkbox"/>	Unvollständige Gesuche
<input type="checkbox"/>	Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Informationstechnologie/Datenbanken
<input type="checkbox"/>	Gesuche aus dem Ausland: Sprachkenntnisse
<input type="checkbox"/>	Gesuche aus dem Ausland: Anerkennung von Diplomen
<input type="checkbox"/>	Gesuche aus dem Ausland: Kenntnisse von Recht, Gesundheitswesen, Versicherungen
<input type="checkbox"/>	Gesuche aus dem Ausland: Strafregister, Letter of Good Standing
<input type="checkbox"/>	Andere Probleme mit Gesuchen aus dem Ausland, nämlich: [Textfeld]
<input type="checkbox"/>	Andere Probleme und Herausforderungen, nämlich: [Textfeld]

Nennen Sie hier allfällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufen in Ihrer Verantwortung.

--

Frage 46: Welches sind Ihre grössten Probleme oder Herausforderungen bei der Aufsicht über die Fachpersonen bezüglich **Einhaltung der Berufspflichten**? Bitte nutzen Sie das untenstehende Bemerkungsfeld, um auf allfällige Unterschiede zwischen den einzelnen Berufen aufmerksam zu machen.

<input type="checkbox"/>	Es bestehen keine Probleme
<input type="checkbox"/>	Mangel an Ressourcen für die Kontrollen
<input type="checkbox"/>	Schwierigkeiten bei der Prüfung von einzelnen Pflichten (z.B. unklare Anforderungen für die Erfüllung). Bitte konkretisieren Sie kurz, welche Berufspflicht(en) besonders schwierig zu prüfen sind und weshalb: [Textfeld]
<input type="checkbox"/>	Nachweis von Fehlverhalten
<input type="checkbox"/>	Andere Probleme und Herausforderungen, nämlich: [Textfeld]

Nennen Sie hier allfällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufen in Ihrer Verantwortung.

--

Abschlussfragen

Frage 47: Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie für den Vollzug der Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, PsyG und GesBG?

--

Frage 48: Welche Erwartungen und Wünsche haben Sie beim Vollzug der Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, PsyG und GesBG ans Bundesamt für Gesundheit (und gegebenenfalls auch an andere involvierte Akteure)?

Frage 49: Zum Abschluss des Fragebogens haben Sie die Möglichkeit, weitere Informationen, Einschätzungen oder Rückmeldungen zur Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG, PsyG und GesBG anzubringen. Nutzen Sie hierzu bitte das nachfolgende Textfeld.

Anhang 2: Kontrolle der Berufspflichten

In den nachfolgenden Abbildungen wird für alle Berufspflichten nach MedBG, GesBG und PsyG jeweils differenziert nach Berufsgruppen dargestellt, bei wie vielen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Anlässe eine Überprüfung der jeweiligen Berufspflichten auslösen können. Es handelt sich jeweils um die Antworten auf die Fragen 32-39: «Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 40 Bst. a bis Bst. h MedBG, Art 16 Bst. a bis h GesBG und Art. 27 Bst. a bis f PsyG?»

Abbildung A1: Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	0	0	0	0	2	0	0
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	6	8	6	4	7	6	6
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	4	6	4	3	2	4	4
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	2	1	1	1	0	1	1
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	17	16	15	15	12	14	14
Stichprobenkontrollen	5	6	5	4	3	5	5
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	23	23	22	21	13	23	23
Anderer Anlass	5	4	5	5	3	4	4
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A2: Lebenslange Fortbildung bzw. lebenslanges Lernen, kontinuierliche Fortbildung

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	2	2	2	1	3	3	3
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	5	5	5	5	3	4	5
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	10	11	8	9	4	6	8
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	3	4	3	3	2	3	3
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	11	11	11	14	13	11	11
Stichprobenkontrollen	5	7	5	4	3	5	5
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	19	19	19	15	11	20	20
Anderer Anlass	6	5	6	6	7	5	5
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A3: Wahrung der Patient/inn/enrechte, der Rechte der zu behandelnden Personen bzw. der Klient/inn/en

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	2	3	2	1	5	2	2
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	1	1	1	1	1	1	1
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	0	1	0	0	0	0	0
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	0	0	0	0	0	0	0
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	11	9	11	10	3	10	10
Stichprobenkontrollen	3	3	3	1	1	3	3
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	24	24	23	21	15	24	24
Anderer Anlass	4	3	4	5	6	4	4
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A4: Werbung: objektiv, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend, nicht irreführend, nicht aufdringlich

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	1	2	1	0	1	1	1
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	2	2	2	1	2	2	2
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	1	2	1	0	0	1	1
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	0	0	0	0	1	0	0
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	8	8	8	9	11	8	8
Stichprobenkontrollen	5	5	5	3	2	5	5
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	24	25	23	23	15	24	24
Anderer Anlass	5	4	5	6	7	5	5
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A5: Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen am Patientenwohl orientiert, unabhängig von finanziellen Vorteilen

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG
Keine Prüfung	5	6	5	4	9	5
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	1	1	1	1	1	1
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	0	0	0	0	0	0
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	0	0	0	0	0	0
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	4	3	4	4	1	4
Stichprobenkontrollen	3	3	3	2	1	3
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	19	20	18	19	9	19
Anderer Anlass	4	4	4	5	6	4
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter. Das PsyG sieht diese Berufspflicht nicht vor.

Abbildung A6: Einhaltung des Berufsgeheimnisses

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	3	5	3	2	13	3	3
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	1	1	1	1	1	1	1
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	0	1	0	0	0	0	0
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	1	0	0	0	0	0	0
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	8	8	8	7	3	7	7
Stichprobenkontrollen	4	3	3	1	1	3	3
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	23	21	22	22	10	23	23
Anderer Anlass	4	3	4	5	2	4	4
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A7: Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen	Alle Berufe nach GesBG	Psychothera- peut/inn/en nach PsyG
Keine Prüfung	1	1	1	0	2	1	1
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	14	14	14	15	15	15	15
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	8	8	7	9	5	8	9
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	2	2	1	2	0	1	1
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	10	10	9	7	6	7	7
Stichprobenkontrollen	5	5	4	1	1	3	4
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	15	16	15	12	6	15	15
Anderer Anlass	5	3	5	6	5	4	4
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26	26	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A8: MedBG: Beistand in dringenden Fällen, Beteiligung am Notfalldienst

	Ärzte/ Ärztinnen	Zahnärzte/ Zahnärzt- innen	Chiropraktor/ inn/en	Apotheker/ innen	Tierärzte/ Tierärztinnen
Keine Prüfung	1	3	2	2	3
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	3	3	2	2	3
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	1	2	0	0	0
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	0	0	0	0	2
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	4	5	5	7	7
Stichprobenkontrollen	2	4	3	1	2
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	18	19	18	17	11
Anderer Anlass	4	3	4	5	6
Teilnehmende Kantone	26	26	26	24	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Abbildung A8: GesBG: Halten sich an die Grenzen der Kompetenzen

	Alle Berufe nach GesBG
Keine Prüfung	3
Bei der erstmaligen Prüfung des Gesuchs um eine Berufsausübungsbewilligung	1
Bei Erneuerungsgesuchen einer befristeten Berufsausübungsbewilligung	0
Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	0
Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen (z.B. des Betriebs)	8
Stichprobenkontrollen	4
Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	23
Anderer Anlass	4
Teilnehmende Kantone	26

Quelle: Umfrage BAG/Büro Vatter.

Dokumente und Literatur

- Achtermann, Wally und Berset, Christel (2006). Gesundheitspolitiken in der Schweiz – Potential für eine nationale Gesundheitspolitik. Band 1: Analyse und Perspektiven. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Bolliger, Christian und Rüefli, Christian (2015). Kantonale Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG. Schlussbericht. Bern: Büro Vatter, Politikforschung & -beratung. (nicht publiziert)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 18. November 2015. BBl 2015 8715
- Botschaft zum Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 3. Dezember 2004. BBl 2005 173.
- Botschaft zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009. BBl 2009 6897.
- Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes (MedBG) vom 3. Juli 2013. BBl 2013 6205.
- Vatter, Adrian und Rüefli, Christian (2014) „Gesundheitspolitik“, in Knoepfel, Peter et al. (Hrsg.). Handbuch der Schweizer Politik, 5. Auflage, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung; 827-853.